

ZH_OBERGERICHT SB240054 vom 20. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240054

FR: ZH_OBERGERICHT SB240054 du 20 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240054 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung in Rechtskraft erwachsen. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 11) ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.2

Die Vorinstanz verneint einen persönlichen schweren Härtefall. Im Sinne einer Eventualbegründung bemisst sie das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz höher als die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib (Urk. 108 S. 93 f.).

E. 1.3

Vor Vorinstanz stellte die amtliche Verteidigung im Zusammenhang mit einer Landesverweisung keine Anträge und liess sich auch nicht dazu vernehmen (Urk. 70; Prot. I S. 77 ff. und 86 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung fest, eine Landesverweisung rechtfertige sich nicht (Urk. 133 S. 27). 2. Persönlicher Härtefall

E. 1.4

Mit Eingabe vom 19. Februar 2025 erklärte die Staatsanwaltschaft einen Teilrückzug ihrer Berufung. Sie beschränkte ihre Berufung auf den Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung (vorinstanzliche Dispositivziffer 2) und beantragte, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren und einer Busse von Fr. 700.– zu bestrafen. Zudem sei eine Landesverweisung von 13 Jahren anzuordnen (Urk. 127).

E. 1.5

Am 20. März 2025 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, die Leitende Staatsanwältin Dr. iur. D._____, Assistenz-Staatsanwalt lic. iur. E._____, sowie der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____. Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 132) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7 f.).

E. 1.6

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 17 ff.).

E. 2

Verwertbarkeit der Aussagen der Auskunftspersonen F._____ und G._____

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Weitere Kosten betragen Fr. 50.– für die EDV-Datensicherung der Kantonspolizei Zürich.

E. 2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2.1

Unter den Titeln "Aussageverhalten des Beschuldigten im Rahmen der Untersuchung" und "Aussageverhalten von B._____ im Rahmen der Untersuchung" hält die Vorinstanz zusammengefasst fest, der Beschuldigte habe bereits zu Beginn der Untersuchung zu vielen Fragestellungen, die für die Klärung des Todes von K._____ wesentlich gewesen seien, nur beschränkt Auskunft gegeben. Sämtliche Verletzungen von K._____ habe er überhaupt nicht erklären können. Seine Antworten seien stets auffallend vage, pauschalisierend und wenig detailliert ausgefallen. Bereits zu Beginn der Untersuchung habe er sich an viele Einzelheiten nicht mehr erinnern können. Auffallend oft seien Antworten wie "Es kann schon möglich sein", "Ich weiss es nicht mehr", "Ich kann mich nicht erinnern" und "Keine Ahnung" gefallen, was eher seltsam anmute. Übertrieben wirkten seine

- 13 - Aussagen zur eigenen Person, indem der Beschuldigte sich selbst lediglich positive Charaktereigenschaften zuschreibe. Gesamthaft sei festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten generell unglaubhaft wirken würden. Im Gegensatz dazu habe die Privatklägerin detailreiche Ausführungen zu den Geschehnissen rund um den Tod von K._____ machen können. So habe sie im Rahmen ihrer ersten Befragung etwa erklärt, K._____ habe ab dem 31. Mai 2021 nicht mehr auf dem linken Bein stehen können und ab Anfang mm.2021 abwesend, schläfrig und müde gewirkt. Ihre teilweise Überforderung als junge Mutter habe sie offen zugegeben und erklärt, Unterstützung von der Sozialpädagogischen Familienbegleitung erhalten zu haben. Ihre Aussagen wirkten im Allgemeinen glaubhaft. In der Folge setzt sich die Vorinstanz mit den Schilderungen verschiedener Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten auseinander. L._____ (frühere Partnerin des Beschuldigten und Mutter des gemeinsamen Sohnes M._____), N._____ (ebenfalls frühere Partnerin des Beschuldigten und Mutter des gemeinsamen Sohnes O._____), P._____ (Vater des Beschuldigten) sowie die Privatklägerin hätten den Beschuldigten als lieb und hilfsbereit beschrieben, gleichzeitig ihn aber als schnell aufbrausend und aggressiv bezeichnet. Auch der Beschuldigte habe festgehalten, eigentlich lieb und anständig zu sein. Er könne aber schon einmal ausrasten und habe Gewalttätigkeiten gegenüber seiner eigenen Mutter und gegenüber N._____ eingeräumt (Urk. 108 S. 10 ff.; Urk. 133 S. 8).

E. 2.2.2

Diese einleitenden Bemerkungen der Vorinstanz bedürfen teilweise einer Relativierung. Zwar ist richtig, dass der Beschuldigte am 25. August 2021 gegenüber der Kantonspolizei nicht mehr exakt bestätigen konnte, die Nacht vom 28. Mai 2021 auf den 29. Mai 2021 bei der Privatklägerin und K._____ verbracht zu haben (Urk. 4/2 F/A 28). Ebenso wenig war er am 7. Oktober 2021 in der Lage zu beziffern, wie oft er K._____ zwischen dem 29. Mai 2021 und dem 9. Juni 2021 in Abwesenheit der Privatklägerin gehütet hatte (Urk. 4/8 F/A 57 ff.). Dass entsprechende Angaben zu einem rund drei respektive vier Monate zurückliegenden Zeitpunkt nicht eindeutig ausfallen, kann grundsätzlich auch dem Zeitablauf und Erinnerungungsvermögen geschuldet sein. Hingegen bestätigte der Beschuldigte etwa, er sei bei der Untersuchung in der Kinder Permanence vom 29. Mai 2021 wegen der Gehschwierigkeiten dabei gewesen (Urk. 4/2 F/A 23). An diese Konsultation, als in

- 14 - der H._____ Kinder Permanence die Diagnose eines (in der Folge nicht bestätigten) Verdachts auf Hüftschnupfen links gestellt wurde (Urk. 8/10/10), konnte sich der Beschuldigte mithin klar erinnern. Gleichwohl richtig ist, dass der Beschuldigte in Bezug auf zahlreiche Fragen keine näheren Erklärungen abgeben konnte. Dass aber dessen Aussagen "generell unglaubhaft wirken" (Urk. 108 S. 13), kann – wie auch die Verteidigung vorbringt (Urk. 133 S. 5) – nicht übernommen werden, dies, soweit damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Aussagen des Beschuldigten grundsätzlich und von vornherein nicht überzeugen. Vielmehr lässt sich die Überzeugungskraft der einzelnen Schilderungen nur eingebettet in das jeweilige Beweisfundament beurteilen.

E. 2.3

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung – abgesehen von den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – einen Freispruch an. Er unterliegt mit Ausnahme vom Vorwurf der Tötlichkeiten und damit ganz mehrheitlich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt, soweit sie ihre Berufung zurückgezogen hat (das heisst, betreffend die Mordqualifikation, die zusätzlich beantragte Verurteilung wegen Gefährdung des Lebens und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes). Sie unterliegt zudem hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung und der Höhe der Busse. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme

- 82 - der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, dem Beschuldigten zu sieben Achteln aufzuerlegen und zu einem Achtel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger für das Berufungsverfahren sind zu sieben Achteln einstweilen und zu einem Achtel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von sieben Achteln dieser Kosten vorzubehalten.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 11'416.90 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 130). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung rechtfertigt es sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 12'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, macht im

Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'692.37 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 131). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung rechtfertigt es sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 4'500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.4.1

Zum Verhalten des Beschuldigten gegenüber K._____ erwägt die Vorinstanz insbesondere, der Beschuldigte habe angegeben, dass er K._____ wie seinen eigenen Sohn sehe. Er habe ihm nie etwas angetan, sondern ihn über alles geliebt. Die Privatklägerin habe ihn auch einmal gefragt, ob er K._____ adoptieren würde, worauf er ohne zu zögern ja gesagt habe. Die Privatklägerin ihrerseits habe zum Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und K._____ ausgeführt, sie sei jeweils eingeschritten, wenn der Beschuldigte gegenüber K._____ laut geworden sei. Der Beschuldigte habe aber K._____ weder geschüttelt noch geschlagen. Bemerkenswert sei, dass die Privatklägerin bereits zu Beginn der Untersuchung geschildert habe, dass K._____ einige Wochen vor seinem Tod begonnen habe, sich vom Beschuldigten abzugrenzen. K._____ habe zu weinen begonnen, sobald der Beschuldigte den Raum betreten oder die Privatklägerin berührt habe, er sei nicht mehr zum Beschuldigten hingegangen. Nach dem Auftreten der Gehverweigerung sei dies noch schlimmer geworden. K._____ habe regelrecht Angst gehabt vor dem Beschuldigten und habe sich nicht mehr von ihm baden oder wickeln lassen. Die Privatklägerin habe laut eigenen Aussagen im mm./mm.2021 den Verdacht gehegt, dass der Beschuldigte K._____ etwas angetan habe könnte. Dazu habe sie eine Situation Ende mm. oder anfangs mm. 2021 geschildert, als sie in der Küche gewesen sei und plötzlich aus dem Nichts gehört habe, dass K._____ angefangen habe zu weinen. Sie sei dann ins Wohnzimmer gegangen und habe festgestellt, dass K._____ einen ganz roten Arm gehabt habe. Den Beschuldigten, der auf den Balkon hinausgegangen sei um zu Rauchen, habe sie nicht zur Rede gestellt, dies aus Angst, dass es eine Diskussion geben würde. Auch der Beschuldigte habe bestätigt, dass K._____ sich von ihm distanziert habe, er habe aber dafür keine Erklärung gehabt. Die Aussagen der Privatklägerin betreffend ihren Verdacht, der Beschuldigte könnte K._____ etwas angetan habe, wie auch ihre Schilderungen zur Distanzierung von K._____ gegenüber dem Beschuldigten erschienen laut Vorinstanz überaus glaubhaft (Urk. 108 S. 17 ff.).

E. 2.4.2

Diese vorinstanzlichen Erwägungen können übernommen werden. Insbesondere die Schilderungen der Privatklägerin, dass sich K._____ Ende mm./Anfang mm. 2021 vom Beschuldigten distanziert habe, hat die Privatklägerin ab der Hafteinvernahme vom 25. August 2021 in sämtlichen Befragungen wiederholt zu Protokoll gegeben. Dabei gab sie konkret an, in welchen Situationen K._____ ein solches Verhalten gezeigt habe, dass dies nach dem Auftreten der Gehverweigerung zudem noch ausgeprägter gewesen sei und sie sich Gedanken gemacht habe über den Zusammenhang zwischen dem (sich verschlechternden) körperlichen Zustand von K._____ und dessen abweisende Reaktion gegenüber dem Beschuldigten (Urk. 3/3 F/A 13, 103; Urk. 3/5 F/A 22, 94 f.; Urk. 3/7 F/A 144 f., 179; Urk. 3/9 S. 4 f., 9, 23). Auch die Beschreibung des Vorfalls, als die

Privatklägerin K._____ plötz- lich weinend und mit einem roten Arm im Wohnzimmer vorfand, wirkt anschaulich. Insbesondere fällt bereits an dieser Stelle auf, dass sich das von ihr beschriebene Verhalten des Beschuldigten, indem er auf den Balkon und der Situation aus dem Weg ging, sich in Erzählungen einer früheren Partnerin wiederfindet (Urk. 5/7 F/A 49, 59, 74; Urk. 5/19 F/A 22). Diese konkreten und anschaulichen Aussagen der Privatklägerin zum veränderten Verhalten K._____s gegenüber dem Beschul- digten und betreffend ihren Verdacht gegenüber dem Beschuldigten wirken authen- tisch und lebensnah. Mit der Vorinstanz sind sie als glaubhaft zu qualifizieren. Auch der Beschuldigte gab an, dass sich K._____ gegen den Schluss von ihm distanziert habe (Urk. 4/3 F/A 38, 94; Prot. I S. 26). Zwar trifft entgegen der Vorinstanz nicht zu, dass der Beschuldigte dazu keine Erklärung lieferte (Urk. 108 S. 19). Vielmehr stellte er sich auf den Standpunkt, K._____ habe mitbekommen, wie er (der Beschuldigte) seine eigenen Kinder scharf gemassregelt ("zusammengeschissen") habe, vielleicht habe K._____ deswegen Angst gehabt (Urk. 4/8 F/A 27). Nicht nur widerspricht sich der Beschuldigte mit dieser Erklärung (Prot. I S. 30). Sie ist zudem mit Blick auf das von K._____ gezeigte Verhalten nur schwer nachvollziehbar.

- 17 - Ungeklärt bleibt dabei auch, weshalb K._____ erst in den letzten Wochen gegen- über dem Beschuldigten auf Distanz ging. Der Beschuldigte bringt nicht etwa vor, er habe (anders, als dies sein Umfeld im Haus seiner Eltern wahrnahm) erst in der besagten Phase ein entsprechendes Verhalten gegenüber den eigenen Kindern in Anwesenheit von K._____ an den Tag gelegt. Die Verteidigung bringt hierzu so- dann vor, ein "Fremdeln" im Alter von K._____ stelle nichts Aussergewöhnliches dar. Die Gründe könnten mannigfaltig sein, beispielsweise eine laute oder tiefe Stimme, ein ernster Gesichtsausdruck oder auch verbale Streitigkeiten mit einer näheren Bezugspersonen, beispielsweise der Kindsmutter. Aus dem "Fremdeln" von K._____ gegenüber dem Beschuldigten könne nichts abgeleitet werden (Urk. 133 S. 6). Dem ist entgegen zu halten, dass K._____ den Beschuldigten im rele- vanten Zeitraum bereits einige Monate kannte und letzterer viel Zeit mit ihm und der Kindsmutter verbrachte, entsprechend ein "fremdeln" in dieser Form sehr un- gewöhnlich erscheint, und dass – wie die Staatsanwaltschaft zu recht betont (Prot. II S. 10) – K._____ nicht bloss "gefremdelt" hat, er hatte regelrecht Angst vor dem Beschuldigten.

E. 2.5

Für die vom Beschuldigten beantragte Genugtuung bleibt aufgrund der in der Hauptsache erfolgten Schuldsprüche kein Raum (Art. 429 Abs. 1 StPO e con- trario).

- 83 - Es wird beschlossen: 1. Vom teilweisen Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Februar 2025 betreffend die Dispositivziffer 1, 1. und 6. Spie- gelstrich, wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. September 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig ■ (...), ■ (...), ■ (...), ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, ■ (...) sowie ■ der Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2.-5. (...) 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 1. Juni 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asser- vaten-Triage, lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen: ■ 1 Minigrip, enthaltend ca. 7.7 Gramm Marihuana (A015 '335'087), ■ Feinwaage klein (A015'335'134). 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 1. Juni

2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asser-

- 84 - vaten-Triage, lagernden Gegenstände werden den jeweiligen Berechtigten herausgegeben: ■ Mobiltelefon Samsung Galaxy S10 der Privatklägerin 1 (A015'334'493) ■ Mobiltelefon Samsung dem Beschuldigten (A015'334'926) ■ Notebook Microsoft dem Beschuldigten (A015'334'960) Den Berechtigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der genannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, ist die Lagerbehörde berechtigt, die Gegenstände gutscheinend zu verwenden bzw. zu vernichten. 8.-9. (...) 10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'500.00 Gebühr für das Vorverfahren; Kosten Kantonspolizei Fr. 17'374.03 Auslagen (Gutachten); Fr. 14'458.25 Obduktion; Fr. 3'600.00 Telefonkontrolle; Fr. 502.60 Auslagen; Fr. 1'010.00 Auslagen Polizei; Entschädigung amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt Fr. 49'028.90 lic. iur. X._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.) Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand der Pri- Fr. 8'579.90 vatklägerin 1, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.) Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand des Pri- Fr. 15'847.00 vatklägers 2, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.) Fr. 128'900.68 Total

- 85 - Über die Kosten, die im Verfahren gegen B._____ angefallen sind (Auslagen Obergericht, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UB210138-O: Beschluss vom

E. 2.5.1

Das Mobiltelefon Samsung Galaxy der Privatklägerin sowie das Mobiltelefon Samsung des Beschuldigten wurden am 25. respektive 26. August 2021 sichergestellt (Urk. 10/5, Urk. 10/8). Am 1. Juni 2022 wurden beide Geräte (nach einem zurückgezogenen Siegelungsgesuch, vgl. Urk. 10/15/5) beschlagnahmt (Urk. 10/13) und in der Folge ausgewertet (Urk. 7/2, Urk. 7/3). Aus der Mobiltelefonauswertung der Privatklägerin ergibt sich eine umfangreiche WhatsApp-Kommunikation mit dem Beschuldigten aus der Zeit vor und nach K._____'s Tod. Die Vorinstanz erwägt dazu, die Privatklägerin und der Beschuldigte hätten täglich, teilweise im Minutentakt miteinander kommuniziert, wobei die Privatklägerin dem Beschuldigten jeweils ihren aktuellen Gemütszustand mitgeteilt habe. Bemerkenswert sei eine Nachricht vom 14. Mai 2021, als die Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten die Vermutung geäußert habe, möglicherweise eine Fehlgeburt erlitten zu haben. An dieser Unterhaltung sei eindrücklich, dass sich die Privatklägerin grosse Vorwürfe gemacht und sich die Schuld an der Fehlgeburt zugewie-

- 18 - sen habe, da sie im Kantonsspital Winterthur ihre Vermutung einer Schwangerschaft für sich behalten und deswegen falsch medikamentiert worden sei. Da die Privatklägerin und der Beschuldigte praktisch ununterbrochen über WhatsApp kommuniziert hätten und die Privatklägerin über derartige Gefühlslagen sich dem Beschuldigten anvertraut habe, könne geschlossen werden, dass sie dem Beschuldigten wohl auch mitgeteilt hätte, wenn sie K._____ versehentlich oder absichtlich etwas angetan hätte. Aufgrund der Art der Kommunikation sei zudem davon auszugehen, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten wohl umgehend mitgeteilt hätte, wenn K._____ einen Sturz oder Unfall gehabt hätte. Aus den Nachrichten gehe weiter hervor, wie die Privatklägerin über den Verlust ihres Kindes gelitten und Suizidgedanken gehabt habe und sie ab dem 12. Juni 2021 immer grössere

Schuldzuweisungen gegen dem Beschuldigten erhoben habe. Auf diese sei der Beschuldigte gar nicht eingegangen oder habe pauschal erklärt, K. _____ nie etwas angetan zu haben. Zusammenfassend hätte die Privatklägerin dem Beschuldigten mutmasslich ein allfälliges Fehlverhalten ihrerseits gegenüber K. _____ mitgeteilt. Da diesbezüglich keine einzige derartige Textnachricht vorhanden sei, liege die Vermutung nahe, dass die Privatklägerin K. _____ tatsächlich nichts angetan habe (Urk. 108 S. 19 ff.).

E. 2.5.2

Die auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin sichergestellte WhatsApp-Kommunikation erstreckt sich über einen Zeitraum von rund sieben Monaten respektive über 1'300 Seiten. Hebt die Vorinstanz eine Nachricht vom 14. Mai 2021 hervor, tut sie das mit gutem Grund. Die Privatklägerin befand sich am 8. und 9. Mai 2021 aufgrund einer Nierenbeckenentzündung im Kantonsspital Winterthur (Urk. 3/5 F/A 38). Offenbar vermutete sie damals, vom Beschuldigten schwanger zu sein, legte dies aber gegenüber dem Spitalpersonal nicht offen. Ihre Nachrichten an den Beschuldigten ("[...] ich weiss ned wie ich mit dem umgah söll"; "Ich cha nid mit dem gwüsse lebe es chind umbracht zha... ich bin schuld"; Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B. _____ - A. _____", S. 372 und 376) bringen klar zum Ausdruck, wie sie sich selbst vorwarf, für die Fehlgeburt verantwortlich zu sein und wie stark sie unter der Vorstellung litt, den Tod eines Embryos verantworten zu müssen. Die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen fallen sorgfältig und überzeugend aus. Nichts anderes gilt, soweit die Vorinstanz aus Inhalt und Art der Kommunika-

- 19 - tion den zutreffenden Schluss zieht, dass die Privatklägerin den Beschuldigten als Vertrauensperson sah, ihm offen und ungefiltert begegnete und ihm gegenüber auch ein (zumindest in ihrer Wahrnehmung) eigenes Fehlverhalten mit dramatischen Folgen offenlegte. Ein solcher Umgang legt in der Tat die Vermutung nahe, dass die Privatklägerin einen Sturz oder Unfall von K. _____ sowie ein allfälliges Fehlverhalten ihm gegenüber dem Beschuldigten anvertraut hätte. Entsprechende Textnachrichten liegen nicht vor. Dies schliesst die Privatklägerin als mögliche Täterin selbstverständlich nicht aus, sondern ist nur (aber immerhin) ein Indiz, dass die Privatklägerin als Urheberin der angeklagten Misshandlungen nicht in Frage kommt.

E. 2.6

Zusammenfassend können die vorinstanzlichen Erwägungen unter dem Titel "Vorbemerkungen" (Urk. 108 S. 6 ff.) mit oben genannten Ergänzungen respektive Relativierungen übernommen werden.

E. 3

Verwertbarkeit der Aussagen weiterer Auskunftspersonen C. _____, I. _____ und J. _____ wurden einzig als Auskunftspersonen respektive nicht parteiöffentlich befragt (Urk. 5/1, Urk. 5/6, Urk. 5/9). Wie noch zu zeigen sein wird, sind deren Aussagen für die Erstellung des Sachverhalts entbehrlich, weshalb sich weitere Erwägungen zur Verwertbarkeit erübrigen. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1.

E. 3.1

Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 75'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 12. Juni 2021 (Urk. 60 S. 1). Dazu liess sie zusammengefasst ausführen, beim Verlust eines Kindes sei die Basisgenugtuung auf einen

Betrag zwischen Fr. 15'000.– und Fr. 35'000.– festzulegen. Dabei gelange bei Kleinkindern in der Regel der Maximalbetrag zur Anwendung. Erhöhend wirke sich aus, dass der Beschuldigte das von ihm abhängige, ihm ausgelieferte und wehrlose Opfer mehrfach sehr schwer verletzt habe, bevor der Tod eingetreten sei. Mit seinem Verhalten habe der Beschuldigte auch das Vertrauen der Privatklägerin massiv missbraucht. Diese habe die Betreuung von K. _____ weitgehend alleine besorgt. K. _____ sei für die noch junge Privatklägerin das erste Kind gewesen und habe ihr alles bedeutet. Sie habe zu ihm eine enge und liebevolle Beziehung gepflegt. Der Tod von K. _____ habe bei der Privatklägerin ein schweres Trauma ausgelöst. Sie habe grosse Hoffnungen und Erwartungen in K. _____ gesetzt und sie sei in diesen Hoffnungen und Erwartungen enttäuscht worden. Auch die Anklage, die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die mediale Berichterstattung seien nicht spurlos an der Privatklägerin vorbeigegangen (Urk. 60 S. 2 ff.).

E. 3.2

Bei der Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen

- 77 - (Art. 47 OR). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 S. 119). Es kommen nur Personen in Frage, die vom Tod schwer getroffen werden, namentlich weil sie zum Getöteten enge, in der Regel familiäre Beziehungen unterhalten haben. Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit (vgl. Art. 4 ZGB; MARTIN KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N. 9 f. zu Art. 47 OR).

E. 3.3

Wie hoch der seelische Schmerz über den Verlust eines Kindes ist, lässt sich kaum objektiv belegen. Es braucht nicht näher begründet zu werden, dass ein solcher Verlust ausserordentlich schwer wiegt. In der Rechtsprechung finden sich ganz unterschiedliche Genugtuungssummen für Eltern von getöteten Kindern. Erfolgt die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen, ist in einem ersten Schritt ein Basisbetrag als Orientierungspunkt festzulegen und daran anschliessend eine Anpassung dieses Betrages unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten) vorzunehmen (Urteil 6B_1145/2018 vom 28. Mai 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). In der Lehre werden Basisgenugtuungen zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 40'000.– formuliert (vgl. HARDY LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl. 2021, N. 935 ff.). Die Höhe der Genugtuung hängt nach LANDOLT von den Umständen des Einzelfalles ab, namentlich von der Anzahl der Kinder, dem Alter des getöteten Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern im Todeszeitpunkt sowie den Tatumständen, insbesondere der rechtlichen Qualifikation der Straftat. Der Tod des einzigen Kindes hat in der Regel eine grössere immaterielle Unbill zur Folge (LANDOLT, a.a.O., N. 905).

E. 3.4

Als K. _____ starb, war er rund 20 Monate alt. Für die Privatklägerin als Mutter von K. _____ rechtfertigt sich eine Basisgenugtuung von Fr. 35'000.–. K. _____ war das einzige

Kind der alleinerziehenden Privatklägerin. Es bestehen keine Zweifel, dass die emotionale Bindung zwischen der Privatklägerin und K._____ sehr eng

- 78 - war. Dies verlangt nach einer Erhöhung der Basisgenugtuung. Vorliegend fällt weiter das Verschulden ins Gewicht. K._____ wurde vorsätzlich getötet. Ebenfalls ins Gewicht fällt, dass K._____ die Wochen zuvor teilweise schwer misshandelt wurde. Die Misshandlungen erfolgten teilweise direktvorsätzlich. Auch diese Umstände führen zu einer Erhöhung der Basisgenugtuung. Mit der Vorinstanz scheint es nachvollziehbar, dass sich die Privatklägerin grosse Vorwürfe macht, die Misshandlungen ihres Kindes nicht eher bemerkt zu haben und nicht rechtzeitig eingeschritten zu sein. Diese Umstände führen zu einer zusätzlichen Gefühlsunbill und rechtfertigen eine Erhöhung der Basisgenugtuung um insgesamt Fr. 40'000.-. Es ist von einer massiven Lebensqualitätseinbusse auszugehen. Insgesamt erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 75'000.- nebst 5 % Zins seit 12. Juni 2021 angemessen. 4. Schadenersatzpflicht des Privatklägers

E. 3.5

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 108 S. 83 ff.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt zudem nicht vor. Aufgrund des Verbots des (unter anderem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten) Selbstbelastungszwangs ist es das prozessuale Recht des Beschuldigten, die Vorwürfe abzustreiten. Gleichzeitig kann er unter diesem Titel für sich keine Strafreduktion reklamieren. Damit ist ihm keine aufrichtige Reue zuzubilligen (Art. 48 lit. d StGB). Keine Strafminderung ist dem Beschuldigten bezüglich des Reanimationsversuchs und der Alarmierung der Rettungssanität zuzubilligen.

E. 3.6

Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist für die vorsätzliche Tötung von einer Einsatzstrafe von 11 ½ Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. 4. Versuchte schwere Körperverletzung vom 28./29. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. c)

E. 4

Einfache Körperverletzung vom 9. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. b)

E. 4.1

Der Privatkläger liess vor Vorinstanz ausführen, es sei noch offen, welche Kosten für den Versuch einer seelischen Bewältigung der Tat an seinem Sohn noch anfallen würden. Deshalb sei die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger im Grundsatz anzuerkennen (Urk. 63 S. 2).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwägt, es sei nachvollziehbar, dass im Zusammenhang mit einer seelischen Aufarbeitung Kosten anfallen könnten, welche allenfalls im Rahmen eines Schadenersatzbegehrens ersatzfähig wären. Zudem sei die Geltendmachung des Schadenersatzbegehrens von der Verteidigung nicht bestritten worden. Deshalb sei die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger im Grundsatz anzuerkennen. Im Übrigen sei der Privatkläger mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 108 S. 100).

E. 4.3

In Bezug auf allfällige zukünftige Behandlungs- und Therapiekosten ist die adäquate Kausalität zwischen dem haftungsbegründenden Umstand und dem Schaden ohne Weiteres zu bejahen. Der Beschuldigte hat widerrechtlich und schuldhaft gehandelt. Für allfällige Therapiekosten, die im Zusammenhang mit der Behandlung der durch die Straftaten hervorgerufenen psychischen Problemen des

- 79 - Privatklägers entstehen, hat Letzterer einen grundsätzlichen Entschädigungsanspruch gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR. Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist festzustellen und der Privatkläger zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). 5. Genugtuungsforderung des Privatklägers 5.1. Der Privatkläger führte vor Vorinstanz aus, er habe K. _____ einzig nach den Launen und den Bedürfnissen der Kindsmutter betreut. Die Konflikte zwischen den Eltern hätten eine regelmässige Betreuung von K. _____ durch ihn verhindert. Gleichwohl sei K. _____ ein grosser Bestandteil seine Lebens gewesen. Er habe immer wieder versucht, bei der Privatklägerin Betreuungszeiten mit K. _____ zu erhalten. Ihm fehlten aber "die Mittel und die Kraft, Besuchszeiten via die KESB durchzusetzen". Der Grad des Verschuldens des Beschuldigten wirke sich stark erhöhend aus. Er (der Privatkläger) habe sich immer wieder vorgestellt, wie K. _____ heranwachsen und wie er einen wichtigen Bestandteil im Leben von K. _____ werde. Er habe ständig versucht, mehr Kontakt zu seinem Sohn zu erhalten, was oft an der Kindsmutter gescheitert sei. Nach dem Tod von K. _____ habe er sein Berufspraktikum und sämtliche Sozialkontakte abgebrochen und sich ca. ein halbes Jahr in seiner Wohnung verschanzt (Urk. 63 S. 2 ff.). 5.2. Betreffend die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuungssumme bei der Tötung eines Menschen kann auf die obenstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. VII.3.2. f.). 5.3. Es ist unbestritten, dass der Privatkläger K. _____s Vater ist. Damit steht ihm grundsätzlich die Basisgenugtuung zu, unabhängig von den konkreten Umständen. Ein zusätzlicher Gefühls- oder Lebensqualitätsschaden ist demgegenüber substantiiert darzulegen und zu beweisen (LANDOLT, a.a.O., N. 932). Die Basisgenugtuung ist nach Massgabe der konkreten Umstände des Einzelfalles nach oben oder unten anzupassen. Ist die im konkreten Fall zu beurteilende immaterielle Unbill geringer als diejenige eines durchschnittlich empfindenden Angehörigen, ist die Basisgenugtuung angemessen zu reduzieren. Dies rechtfertigt sich etwa bei einem getrüb-

- 80 - ten persönlichen Verhältnis oder einer fehlenden Hausgemeinschaft (LANDOLT, a.a.O., N. 946 und 949). Bei getrenntem Wohnsitz besteht eine widerlegbare tatsächliche Vermutung, dass keine genugtuungsbegründende nahe Beziehung vorliegt. Eine besonders intensive Beziehung widerlegt diese Vermutung, etwa, wenn unmündige Kinder bei dem anderen Elternteil wohnhaft sind (LANDOLT, a.a.O., N. 971). 5.4. Die Privatklägerin hielt fest, der Privatkläger habe K. _____ seit Januar 2021 nicht mehr gesehen, da er seine Besuche nicht wahrgenommen habe (Urk. 3/1 F/A 37). Der Privatkläger habe zwar die Vaterschaft anerkannt und sie hätten ein gemeinsames Sorgerecht. Er sei aber nie da (Urk. 3/3 F/A 6). 5.5. Soweit für die Beurteilung des Zivilanspruchs nicht bereits auf die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse abgestellt werden kann, hat die Privatklägerschaft die hierfür notwendigen Sachverhaltselemente, wie beispielsweise die Schwere einer immateriellen Unbill, zu substantiieren und dazu Beweismittel zu nennen, ansonsten keine hinreichende Begründung und Bezifferung vorliegt. Bezüglich Beweislast und Beweiswürdigung ist das Strafgericht im Adhäsionsprozess an seine Feststellungen zum Schuldpunkt gebunden (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen

Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl. 2020, N 4b ff. zu Art. 122 StPO). 5.6. Auch für den Privatkläger als Vater von K._____ rechtfertigt sich eine Basis- genugtuung von Fr. 35'000.-. Die Basisgenugtuung erhöhend fällt auch hier in Betracht, dass K._____ vorsätzlich getötet und die Wochen zuvor teilweise schwer misshandelt wurde. Die Misshandlungen erfolgten teilweise direktvorsätzlich. Relativierend fällt aus, dass der Privatkläger K._____ laut der Kindsmutter seit rund einem halben Jahr nicht mehr gesehen hatte. Der Privatkläger behauptet nichts Gegenteiliges oder gar das Bestehen einer intensiven Beziehung zu K._____. Aber auch wenn er für die von ihm behaupteten Umstände, wonach er nach dem Tod von K._____ sein Berufspraktikum und sämtliche Sozialkontakte abgebrochen habe, den Beweis schuldig bleibt: K._____ war erst 20 Monate alt und der Privat- kläger stand am Anfang einer Vaterbeziehung. War sie im Zeitpunkt des Ver- sterbens von K._____ loser Natur, so muss dies unter Würdigung der konkreten

- 81 - Umstände gleichwohl als Momentaufnahme bezeichnet werden. Setzt die Vorinstanz unter Würdigung der Gesamtumstände eine Genugtuung von Fr. 55'000.- nebst 5 % Zins seit dem 12. Juni 2021 fest, ist dies zu bestätigen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 4.4

Das FZA steht einer Landesverweisung vorliegend nicht entgegen. Entspre- chend kann offen bleiben, ob der Beschuldigte sich überhaupt auf das FZA berufen kann, was mit Blick auf die Vorbehalte gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 24 Anhang I FZA in casu (der Beschuldigte bezieht seit längerer Zeit Sozialhilfe) zumindest fraglich erscheint.

- 75 - 5. 5.1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Vorinstanz hat die Dauer auf elf Jahre festgesetzt. 5.2. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Dabei ist namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen (Urteil 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1). Unter Berücksichtigung der schweren Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a und b StGB, des Verschuldens des Beschuldigten, der heute auszufällenden Freiheitsstrafe, welche den Strafrahmen zu zwei Dritteln ausschöpft, und des moderaten Interesses des Beschuldigten am Verbleib ist die Dauer der Landes- verweisung – wie die Staatsanwaltschaft beantragt (Urk. 134 S. 1, 4) – auf 13 Jahre festzusetzen. VI. Zivilforderungen 1. Allgemeines Aufgrund des Schuldspruchs ist über die adhäsionsweise geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Voraussetzungen betreffend den Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 108 S. 95 ff.). 2. Schadenersatzforderung der Privatklägerin

E. 4.5

Betreffend den Versuch sind die Nähe des Taterfolgs und die tatsächlichen Folgen der Tat von Bedeutung (BGE 121 IV 49 E. 1.b). Durch den Bruch des 8. Brustwirbels litt K._____ ohne Zweifel unter Schmerzen, was sich in der Gehver- weigerung manifestierte. Zwar hing der Nichteintritt des Erfolgs überwiegend von Glück und Zufall ab. Mit Blick auf die tatsächlichen Folgen und unter Berücksichti-

- 63 - gung des Umstands, dass Nähe und Ausmass des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht bekannt sind, ist zugunsten des Beschuldigten von einer spürbaren Strafre- duktion

auszugehen. In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von drei Jahren festzusetzen.

E. 4.6

Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. IV.3.5.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 4.6.1

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 aZiff. 1 StGB begeht, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise im Sinne von Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt. Begeht der Täter die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, wird er von Amtes wegen verfolgt (Art. 123 aZiff. 2 Abs. 3 StGB). Bei Blutergüssen, Schürfungen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) begrifflich nur schwer möglich. Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zu (BGE 134 IV 189 E. 1.3 S. 191 f. mit Hinweisen). Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon

- 24 - das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (BGE 107 IV 40; Urteil 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 6.2; je mit Hinweisen).

E. 4.6.2

Der Beschuldigte schlug kräftig mit der Hand gegen die Stirne und das linke Ohr von K._____, wodurch der damals rund 1 2/3 Jahre junge und wehrlose K._____ je ein Hämatom an der Stirne und am Ohr erlitt. Diese objektiven Verletzungsfolgen sind nicht sehr erheblich, überschreiten aber die Grenze zwischen Tötlichkeit und Körperverletzung gleichwohl. Das Bundesgericht hat einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss unterhalb des linken Auges zur Folge hatte (BGE 119 IV 25), zwei je ca. 2 x 5 cm grosse Schwellungen und Rötungen im Bereich der Augenbraue und des Ohrs sowie eine Druckschmerzhaftigkeit am unteren Rippenbogen (BGE 127 IV 59), einen harten Faustschlag ins Gesicht, der Schmerzen unterhalb des Auges und ein Schwindelgefühl zur Folge hatte (Urteil 6S.386/2003 vom 18. Mai 2004), einen Faustschlag auf die Stirn, der zur Anschwellung der Augen und der Stirn führte (Urteil 6B_149/2017 vom 16. Februar 2018 E. 9.4), eine schmerzhafte Prellung des Unterkiefers, welche eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erforderte (Urteil 6B_1079/2022 vom

E. 4.6.3

Den Taterfolg – die bei K._____ verursachten Hämatome – nahm der Beschuldigte gestützt auf das Beweisergebnis in Kauf. Damit handelte er eventuellvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB (vgl. zum Eventualvorsatz BGE 149 IV 248 E. 6.3 S. 254 mit Hinweisen). Aufgrund eines einzigen Tatentschlusses liegt entgegen der Vorinstanz (Urk. 108 S. 35) eine einfache Tatbegehung vor. Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 aZiff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 aZiff. 2 Abs. 3 StGB (zum Übergangsrecht vgl. E. IV.1.2. nachfolgend). 5. Einfache Körperverletzung vom 1. Juni 2021 (Anklage-Ziffer I lit. e) 5.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 1. Juni 2021 K._____ mit der Faust kräftig gegen das

rechte Auge geschlagen zu haben. Da- durch habe K._____ eine Einblutung in das Augenweiss des Augapfels und eine Einblutung des Augenoberlids erlitten (Urk. 24/1 S. 5). 5.2. Zum Anklagevorwurf liegen verschiedene Beweismittel vor. Ein Foto auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten vom 1. Juni 2021 um 19.44 Uhr zeigt das ver- letzte Auge K._____s (Urk. 3/6/8; Urk. 7/2, Foto 20210601_194429). Weiter ist auf einem Video ab dem Mobiltelefon der Privatklägerin vom 31. Mai 2021 um 12.51 Uhr keine Einblutung am Auge erkennbar (Urk. 7/3, "Aufnahme von K._____"). Beweisgrundlage bilden auch das Gutachten R._____ (Urk. 9/19), die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 3/5 F/A 78 ff., 89 ff.; Urk. 3/7 F/A 65 ff., 169; Urk. 3/9 S. 15 f.) und des Beschuldigten (Urk. 4/3 F/A 95 ff.; Urk. 4/8 F/A 70 f., 75; Urk. 4/10 F/A 148 ff., 230; Urk. 4/12 F/A 80 ff., 88; Prot. I S. 50 f.) sowie die WhatsApp-Kommu- nikation zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten vom 1. Juni 2021 (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 459 ff.). Die Vorinstanz erwägt, bei der Verletzung handle es sich laut Gutachten R._____ um eine nicht-akzidentelle, welche durch Einwirkung stumpfer Gewalt entstanden sei. Mit Blick auf die WhatsApp-Kommunikation seien der Beschuldigte und die Privat- klägerin am 1. Juni 2021 am früheren Nachmittag sowie zwischen 20.32 Uhr und

- 26 - 23.40 Uhr nicht zusammen gewesen. Die Verletzung müsse nach der Aufnahme des Videos vom 31. Mai 2021 entstanden sein. Der Beschuldigte sei am 1. Juni 2021 frühestens gegen 17.00 Uhr bei der Privatklägerin angekommen. Das Foto habe er um 19.44 Uhr aufgenommen und um 20.32 Uhr seien erste Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ergangen. Es sei davon aus- zugehen, dass sich die Privatklägerin und der Beschuldigte nicht unmittelbar nach dem Verabschieden Nachrichten gesandt hätten und der Beschuldigte deshalb zum Zeitpunkt des Fotos bereits alleine mit K._____ gewesen sei. Unwahrschein- lich sei, dass K._____ die Verletzung bereits am 31. Mai 2021 erlitten habe, an- sonsten sie der Privatklägerin am 1. Juni 2021 aufgefallen wäre und sie die Verlet- zung auch selbst aufgenommen hätte. Für eine Täterschaft der Privatklägerin be- stünden keinerlei Indizien. Da die Verletzung durch einen Faustschlag und nicht durch einen Unfall verursacht worden sei, komme niemand anders als der Beschul- digte für die Tat in Frage (Urk. 108 S. 46 ff.). 5.3. Es ist aufgrund der Videoaufnahme vom 31. Mai 2021 um 12.51 Uhr erstellt, dass die Verletzung später entstanden sein muss (Urk. 7/3, "Aufnahme von K._____"). Mit Blick auf die Häufigkeit der Kommunikation via WhatsApp und mangels Nachrichten vom 31. Mai 2021 kann weiter der Schluss gezogen werden, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte den besagten Tag zusammen verbrachten. Am 1. Juni 2021 war die Privatklägerin abends im Stadtpark, während der Beschuldigte alleine auf K._____ aufpasste (Prot. I S. 54; Urk. 4/7 F/A 69). Die Privatklägerin erklärte betreffend die Verletzung am Auge, sie habe diese am 1. Juni 2021 bemerkt und sich gefragt, ob sich K._____ mit dem Griff des Schop- pens verletzt habe. Das habe sie am 7. Juni 2021 so den Kinderarzt gefragt (Urk. 3/5 F/A 78 ff.). Laut Arzt habe es ausgesehen, als sei ein Äderchen im Auge geplatzt (Urk. 3/7 F/A 66). Der Beschuldigte schilderte dazu, sie hätten beide die Verletzung gesehen. Weshalb man am 7. Juni 2021 mit K._____ zum Kinderarzt gegangen sei, wisse er nicht (Urk. 4/3 F/A 95 ff., 103). Sie seien wohl wegen der Augenverletzung zum Arzt gegangen, er wisse es nicht genau (Urk. 4/10 F/A 148ff.). Er erinnere sich an das fragliche Foto. Immer, wenn er bei K._____ etwas gesehen habe, habe er das der Privatklägerin mitgeteilt (Urk. 4/8 F/A 70). Das mit dem Auge sei ihm aufgefallen, darum habe er es fotografiert und der

- 27 - Privatklägerin gezeigt (Urk. 4/12 F/A 80). Diese Darstellungen der Privatklägerin und des Beschuldigten wirken grundsätzlich konkret und anschaulich. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass der Beschuldigte die Verletzung sah und fotografierte, aber keinerlei Angaben dazu machen konnte, wer diese (nicht unfallbedingte) Verletzung K._____ mittels Faustschlag hätte zufügen können. Eine solche Darstellung ist nur schwer nachvollziehbar und setzt bei der Glaubhaftigkeit der Schilderungen ein Fragezeichen. Denn aus den Erklärungen des Beschuldigten wird klar, dass der Beschuldigte die Verletzung fotografierte, um sie der Privatklägerin zu zeigen (vgl. auch Urk. 4/8 F/A 116). Dafür hätte keine Notwendigkeit bestanden, wäre die Privatklägerin vor Ort gewesen. Wäre die Privatklägerin anwesend gewesen, hätte sie die Verletzung unmittelbar begutachten können und wäre es nicht nötig gewesen, diese für sie fotografisch festzuhalten. Entgegen der Verteidigung belastet diese Aufnahme den Beschuldigten (Urk. 70 S. 13; Urk. 133 S. 19). Die Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der Befragung vor Berufungsgericht, er habe die Verletzungen für einen allfälligen Arztbesuch fotodokumentiert (Urk. 132 S. 18, Urk. 133 S. 19), vermögen an dieser Stelle nicht zu überzeugen. Auch das Argument, es sei realitätsfremd, dass jemand von ihm verursachte Verletzungen unmittelbar nach deren Begehung selber festhalten und dadurch gegen ihn verwendbare Beweismittel schaffen würde (Urk. 133 S. 19) dringt nicht durch. Vielmehr ist darin die Motivation zur vermeintlichen Transparenz und zur Beschwichtigung der Privatklägerin zu sehen, mit dem Ziel, den antizipierten Argwohn zu entkräften. Damit passt überein, dass ein entsprechendes Foto auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin nicht vorhanden war (vgl. Urk. 7/3; Urk. 7/1). Aus der WhatsApp-Kommunikation lässt sich schlussfolgern, dass der Beschuldigte am Nachmittag des 1. Juni 2021 frühestens gegen 17.00 Uhr bei der Privatklägerin erschien (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 459 ff.). Die Augenverletzung wurde um 19.44 Uhr fotografisch festgehalten (Urk. 7/2, Foto 20210601_194429) und zwischen 20.32 Uhr bis 23.54 Uhr wurde die Kommunikation via WhatsApp fortgeführt (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 462 ff.; vgl. etwa die Nachricht der Privatklägerin an den Beschuldigten um 23.40 Uhr: "Bifem weg"). Die Privatklägerin hatte am besagten Abend die Wohnung (in Richtung Stadtpark) bereits verlassen, wobei nicht anzu-

- 28 - nehmen ist, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte gleich unmittelbar nach dem Verlassen der Wohnung ihre Kommunikation wieder aufnahmen. Mit der Vorinstanz kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte (auch seiner Erklärung folgend) zum Zeitpunkt des Fotos bereits alleine mit K._____ war. Diese zeitliche Koinzidenz ist bemerkenswert. Unwahrscheinlich ist weiter, dass K._____ die Verletzung bereits am 31. Mai 2021 (nach der Videoaufnahme und in Gegenwart der Privatklägerin) oder am 1. Juni 2021 erlitt, bevor die Privatklägerin abends in den Stadtpark ging. In diesem Fall wäre bereits gestützt auf die Erklärungen des Beschuldigten nicht notwendig gewesen, die Verletzungen für die Privatklägerin zu dokumentieren. Und diese hätte wohl selbst die Verletzungen aufgenommen. Der Gutachter Prof. Dr. med. R._____ qualifiziert die Verletzung am linken Auge als eine klassische durch Misshandlung verursachte Verletzung. Sie entspreche dem typischen Bild einer Faustschlagverletzung. Der Augapfel liege in der knöchernen Augenhöhle und werde bei Anstößen und Stürzen in der Regel nicht verletzt (Urk. 9/19 S. 44 f.). Gründe, welche ein Abweichen von der Expertise nahelegen würden (vgl. dazu BGE 150 IV 1 E. 2.3.3 S. 5 mit Hinweisen), sind auch hier keine ersichtlich. Die Argumentation der Verteidigung, wonach anstatt eines Faustschlags ebenso ein Hinfallen mit erheblicher Krafteinwirkung auf einen Gegenstand denkbar sei (Urk. 70 S. 42; Urk. 133

S. 18), vermag die Überzeugungskraft der Expertise nicht in Frage zu stellen. Ein Unfall kann mithin ausgeschlossen werden. 5.4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass K._____ die Verletzung am Auge durch einen Faustschlag zugefügt wurde, als sich dieser in der Obhut des Beschuldigten befand. Die Privatklägerin kommt aufgrund der dargelegten Umstände als Täterin nicht in Frage. Dies stimmt mit dem eingangs erwähnten (wenn auch schwachen) Indiz zusammen, wonach die Privatklägerin als Täterin ausser Betracht fällt (E. III.2.5.). In Bezug auf eine Dritttäterschaft fehlen jegliche Anhaltspunkte. Die Privatklägerin hatte K._____ für den 1. Juni 2021 in der Kindertagesstätte abgemeldet (Urk. 3/3 F/A 96 f.; vgl. Urk. 5/2, Beilage). Weder der Beschul-

- 29 - digte noch die Privatklägerin geben an, K._____ sei in der fraglichen Zeit in der Obhut einer dritten Person gewesen (vgl. Urk. 3/3 F/A 23 ff.). 5.5. Damit ist der Tathergang im Sinne der Anklage erstellt. Rechtserhebliche Zweifel bestehen keine. Sie wären durch den Umstand, dass K._____ Ende April/Anfang Mai 2021 zum Beschuldigten auf Distanz ging, der im Übrigen von seinem näheren Umfeld teilweise als gewalttätig beschrieben wird (E. III.2.3. und III.2.4.), weggeräumt. Nicht zweifelhaft ist zudem, dass der Beschuldigte wusste, dass ein kräftiger Faustschlag gegen das Auge Einblutungen im und rund ums Auge bewirken können. Indem er derart auf K._____ einschlug, wollte er ihm die fraglichen Verletzungen zufügen. 5.6. In Bezug auf die theoretischen Erwägungen zum Tatbestand der einfachen Körperverletzung kann auf die oben stehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. III.4.6.1. und 4.6.2.). Der Beschuldigte fügte K._____ die Verletzungen durch einen starken Faustschlag ins Gesicht zu. Damit wirkte er auf eine sensible Region ein. Noch viel mehr muss dies bei einem Kleinkind bejaht werden. Ein nur niederschwelliges Gewaltdelikt und damit ein (altrechtlich) leichter Fall im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 aAbs. 2 StGB liegt nicht vor. Gestützt auf das Beweisergebnis wollte der Beschuldigte den Taterfolg, weshalb er mit direktem Vorsatz handelte (widersprüchlich die Vorinstanz in Urk. 108 S. 49 und 88). Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 aZiff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 aZiff. 2 Abs. 3 StGB (zum Übergangsrecht vgl. E. IV.1.2. nachfolgend). 6. Versuchte schwere Körperverletzung vom 1. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. a) 6.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 1. Mai 2021 K._____ mit einem nicht bekannten Gegenstand wuchtig gegen die linke Wange geschlagen zu haben. Dadurch habe er K._____ in eine nahe Todesgefahr versetzt, da der ungeschützte Kopf stark beschleunigt worden sei und das Risiko von Einblutungen in die Schädelhöhle, Verletzungen der Halsschlagadern oder auch Verletzungen oder gar Brüche der Halswirbelsäule bestanden habe (Urk. 24/1 S. 3).

- 30 - 6.2. Der Anklagevorwurf fusst auf verschiedenen Beweismitteln: ein Foto von K._____ auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten vom 1. Mai 2021 um 13.16 Uhr (Urk. 7/3, Fotos 20210501_131558; Urk. 4/9/6), das Gutachten R._____ (Urk. 9/19), die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 3/9 S. 7 ff.) und des Beschuldigten (Urk. 4/8 F/A 115; Urk. 4/12 F/A 28 ff.; Urk. 4/16 F/A 56 ff.; Prot. I S. 32 f.), die WhatsApp-Kommunikation zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten vom 1. Juni 2021 (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 294 ff.) und ein Verlaufsbericht der Praxis S._____ betreffend die Krankengeschichte (Urk. 8/10/20 S. 5). Die Vorinstanz hält zusammengefasst fest, laut Gutachten R._____ lasse sich auf eine körperliche Misshandlung mit einem Gegenstand sowie auf eine abstrakte Lebensgefahr schliessen. Vor dem 1. Mai 2021 habe die Verletzung noch nicht bestanden, da K._____ am 30. April 2021 laut Verlaufsbericht der Praxis S._____ im bestem Allgemeinzustand beschrieben

worden sei. Aufgrund der fehlenden WhatsApp-Kommunikation zwischen dem 30. April 2021 um 12.07 Uhr und dem 1. Mai 2021 um 15.07 Uhr sei grundsätzlich zu schliessen, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte in dieser Zeit zusammen gewesen seien. Erstellt sei gestützt auf das Gutachten R._____, dass K._____ mit einem Gegenstand geschlagen worden sei und dass dieser hätte lebensbedrohlich verletzt werden können. Der Beschuldigte habe das Foto vom 1. Mai 2021 aufgenommen. Da er laut eigenen Aussagen immer, wenn er etwas Auffälliges festgestellt habe, sofort ein Foto aufgenommen habe, sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte alleine mit K._____ gewesen sei, als das Foto entstanden sei. Nicht nachvollziehbar sei, dass der Beschuldigte K._____s Verletzung aufgenommen habe, aber zu deren Entstehung nichts sagen könne. Dies lasse stark an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zweifeln. Da der Beschuldigte K._____ im Zeitpunkt der Entstehung des Fotos betreut habe, komme ausser ihm niemand als Täter in Frage (Urk. 108 S. 23 ff.). 6.3. Diese vorinstanzlichen Erwägungen können mehrheitlich übernommen werden. Präzisierend und ergänzend kann Folgendes festgehalten werden. Die Privatklägerin konnte die Verletzung nicht erklären (Urk. 3/9 S. 7 ff.). Gleiches hielt der Beschuldigte fest. Wenn das Bild in seinem Mobiltelefon gewesen sei, dann bedeute dies, dass er die Aufnahme gemacht habe (Urk. 4/12 F/A 28 ff.). Den

- 31 - Grund der Aufnahme konnte er klar angeben (Urk. 4/8 F/A 115 ff.: "[...] immer, wenn ich etwas festgestellt hatte, hatte ich es fotografiert und wenn sie anwesend war, hatte ich ihr das immer sofort gezeigt, wenn ich bei K._____ etwas festgestellt habe"; "Und wenn sie nicht da war, hatte ich Fotos gemacht und ihr dann gezeigt oder geschickt, damit sie nicht etwas behaupten kann"; "Ich wollte einfach, dass sie zum Beispiel so eine Rötung wie auf diesem Bild [gemeint: die Aufnahme vom 1. Mai 2021] auch sofort sieht. Deshalb hatte ich immer alles bei K._____, Verletzungen oder was ich sonst gesehen habe, fotografiert und ihr immer gleich Bescheid gegeben"). Zwar wird nicht übersehen, dass der Beschuldigte später vor Vorinstanz – wie auch vor Berufungsgericht – relativierend festhielt, sie hätten manchmal auch zusammen Fotos gemacht, beispielsweise, um sie dem Kinderarzt zu zeigen (Prot. I S. 33 f.; Urk. 132 S. 18). Diese Erklärung wirkt zum einen nachgeschoben. Zum andern wäre bei Anwesenheit der Privatklägerin zu erwarten, dass sich entsprechende Aufnahmen auch auf ihrem Mobiltelefon finden liessen. Dies ist nicht der Fall (vgl. Urk. 7/3; Urk. 7/1). Dass das Foto für die Privatklägerin und nicht für den Kinderarzt bestimmt war, zeigt schliesslich auch der Verlaufsbericht der Praxis S._____. Die Verletzung vom 1. Mai 2021 blieb unerwähnt. Nach dem Besuch des Kinderarztes am Nachmittag des 30. April 2021 ("bester AZ [Allgemeinzustand]") folgt am 10. Mai 2021 die Mitteilung an die Praxisassistentin betreffend die Verletzungen vom 9. Mai 2021 (Urk. 8/10/20 S. 5 f.). Damit kann mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung (Urk. 70 S. 43; Urk. 133 S. 11 f.) festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit K._____ alleine war, als er das Foto aufnahm. Dem steht nicht entgegen, dass die Aufnahme am 1. Mai 2021 um 13.16 Uhr entstand (Urk. 7/3, Foto 20210501_131558; vgl. Urk. 4/8 F/A 64 betreffend die koordinierte Weltzeit UTC) und ab dem 30. April 2021 um 14.07 Uhr bis 1. Mai 2021 um 17.07 Uhr keine WhatsApp-Nachrichten ausgetauscht wurden (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 294; unzutreffend in Urk. 108 S. 25). Zwar ist das Fehlen von Nachrichten dahingehend zu würdigen, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte während der besagten Zeit grundsätzlich zusammen waren. Hingegen schliesst dies selbstredend nicht aus, dass dies zwischendurch nicht der Fall war und sich K._____ kurzweilig in der Obhut der Privatklägerin oder des Beschuldigten befand.

- 32 - Richtig ist, dass das Gutachten R._____ betreffend die Verletzung an der linken Wange die Diagnose einer körperlichen Misshandlung stellt. Die Aufnahme vom 1. Juni 2021 um 13.15 Uhr (gemeint: 1. Mai 2021 um 13.15 Uhr) zeige einen Negativabdruck des einwirkenden Objektes auf die Haut und lasse den Schluss zu, dass K._____ mit einem Gegenstand massiv gegen die linke Gesichtshälfte geschlagen worden sei. Diese Gewalteinwirkung sei als abstrakt lebensbedrohlich zu werten, da bei Säuglingen und Kleinkindern eine derartige Schlageinwirkung zur abrupten erheblichen Kopfbeschleunigung mit Einblutungen in die Schädelhöhle, Verletzungen der Halsschlagadern oder auch Verletzungen der Halswirbelsäule führen könne (Urk. 9/19 S. 41 f., 44). Nach den überzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. R._____ wurde K._____ mithin misshandelt und lassen sich seine Verletzungen nicht auf einen Unfall zurückführen. Die gegenteilige Ansicht der Verteidigung, wonach ebenso ein Hinfallen mit erheblicher Krafteinwirkung auf einen Gegenstand denkbar sei (Urk. 70 S. 42; Urk. 133 S. 10 f.), vermag die Überzeugungskraft der Expertise nicht in Frage zu stellen. Auch hier ist mit der Vorinstanz nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Verletzung sah und in Abwesenheit der Privatklägerin fotografierte, aber keinerlei Angaben dazu machen konnte, wer diese (nicht unfallbedingte) Verletzung K._____ mit einem Gegenstand hätte zufügen können. Eine solche Darstellung ist nur schwer nachvollziehbar und belastet den Beschuldigten. 6.4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass K._____ mit einem nicht bekannten Gegenstand wuchtig gegen die linke Wange geschlagen wurde. Der Beschuldigte sah und fotografierte die Verletzung an der Wange, als er alleine auf K._____ aufpasste. Dies belastet den Beschuldigten. Belastet wird der Beschuldigte zudem durch die Tatsache, dass er K._____ wenig später am 9. Mai 2021 und 1. Juni 2021 Schläge gegen den Kopf verabreichte und ihn somit in ähnlicher Art und Weise misshandelte (E. III.4. und III.5.). Auf der anderen Seite deutet nichts auf eine Urheberschaft der Privatklägerin. In Bezug auf eine Dritttäterschaft fehlen abermals jegliche Anhaltspunkte. Am 1. Mai 2021 war K._____ nicht in der Kindertagesstätte (Urk. 5/2, Beilage). Weder der Beschuldigte noch die Privatklägerin

- 33 - geben an, K._____ sei in der fraglichen Zeit in der Obhut einer dritten Person gewesen (vgl. Urk. 3/3 F/A 23 ff.). 6.5. Damit ist der Tathergang im Sinne der Anklage erstellt. Rechtserhebliche Zweifel bestehen keine. Sie wären durch den Umstand, dass K._____ just ab der fraglichen Zeit zum Beschuldigten auf Distanz ging, der im Übrigen von seinem näheren Umfeld teilweise als gewalttätig beschrieben wird (E. III.2.3. und III.2.4.), weggeräumt. Nicht zweifelhaft ist zudem, dass der Beschuldigte wusste, dass ein kräftiger Schlag mit einem Gegenstand gegen den Kopf eines Kleinkindes lebensgefährlich sein kann. Der Beschuldigte erklärte vor Schranken, bei Schlägen gegen den Kopf könne vieles passieren. "Das Hirn wackelt fest hin und her und dann gibt es Hirnfehler" (Prot. I S. 31). Indem er K._____ im Wissen darum gleichwohl kräftig gegen den Kopf schlug, nahm er in Kauf, ihn lebensgefährlich zu verletzen. 6.6. 6.6.1. Gemäss aArt. 122 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. 6.6.2. K._____ erlitt abgesehen von einer grossflächigen Verletzung an der linken Wange keine weiteren Verletzungen und schwebte nicht in Lebensgefahr. Somit ist der Taterfolg, eine Schädigung

im Sinne von aArt. 122 StGB, nicht eingetreten und der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt. Zu prüfen ist, ob eine versuchte schwere Körperverletzung gemäss aArt. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu bejahen ist. 6.6.3. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder wenn der zur Vollendung der Tat gehörende

- 34 - Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Schlägt der Täter ein Kleinkind wuchtig mit einem Gegenstand gegen das Gesicht, hat er offensichtlich den entscheidenden Schritt zu einer möglichen schweren Körperverletzung vollzogen und auch alles dafür getan, den verpönten Erfolg eintreten zu lassen. Deshalb ist von einem vollendeten Versuch einer schweren Körperverletzung auszugehen. Die objektiven Voraussetzungen sind erfüllt. 6.6.4. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB setzt Vorsatz in Bezug auf die Erfüllung aller objektiven Merkmale des betreffenden Tatbestands voraus. Eventualvorsatz genügt den Anforderungen, soweit der Straftatbestand nicht eine abweichende Vorsatzform erfordert (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 10. Aufl. 2022, S. 140). Der Tatbestand der schweren Körperverletzung setzt mindestens Eventualvorsatz voraus (ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl. 2018, S. 54). 6.6.5. Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 149 IV 248 E. 6.3 S. 254 mit Hinweisen). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 S. 448; 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17; 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.; je mit Hinweisen). 6.6.6. Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen. Nach der bundesgericht-

- 35 - lichen Rechtsprechung ist für die Erfüllung des Tatbestandes der schweren Körperverletzung nicht vorausgesetzt, dass neben den eigentlichen Schlägen gegen den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen, hinzutreten muss (Urteil 6B_402/2022 vom 24. April 2023 E. 1.5 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung bejahte verschiedentlich eine (versuchte) schwere Körperverletzung, dies insbesondere bei wiederholten Faustschlägen, bei einem heftigen Schlag ins Gesicht von körperlich beeinträchtigten bzw. in ihrem Reaktionsvermögen eingeschränkten Opfern sowie beim (sich verwirklichten) Risiko eines unkontrollierten Sturzes auf den Boden (Urteil 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2.5 mit Hinweisen). 6.6.7. Die Vorinstanz gelangt zur Überzeugung, dass für K._____ aufgrund des heftigen

Schlages gegen die linke Gesichtshälfte eine abstrakte Lebensgefahr bestand (Urk. 108 S. 28 f.). Diese Schlussfolgerung ist zu übernehmen. Sie basiert auf den Erklärungen des Gutachters, wonach bei Säuglingen und Kleinkindern eine derartige Schlageinwirkung zur abrupten erheblichen Kopfbeschleunigung mit Einblutungen in die Schädelhöhle, Verletzungen der Halsschlagadern oder auch Verletzungen der Halswirbelsäule führen könne (Urk. 9/19 S. 44). Der Beschuldigte schlug K._____ wuchtig mit einem unbekanntem Gegenstand ins Gesicht. Schlag und Gegenstand waren derart, dass sie im Gesicht von K._____ einen Negativabdruck des Objekts hinterliessen. Die Handlung des Beschuldigten wiegt schwer. Es bedarf keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ein solcher Schlag gegen das Gesicht eines Kleinkinds, welches den Schlag nicht abwehren und nicht ausweichen kann, einen lebensgefährlichen Zustand oder schwere bleibende Schädigungen verursachen kann. Der Beschuldigte wusste, dass ein kräftiger Schlag mit einem Gegenstand gegen den Kopf eines Kleinkindes lebensgefährlich sein kann (s. vorstehend). Nicht entlastet wird der Beschuldigte, indem Prof. Dr. med. R._____ die geschaffene Gefahr als abstrakt lebensgefährlich bezeichnet. Dass die vorhandene und erkennbare Gefahr letztlich nicht in eine schwere Verletzung umgeschlagen ist, der Taterfolg der schweren Körperverletzung nicht eingetreten ist, belegt nicht, dass die Gefahr lediglich theoretisch und für

- 36 - den Beschuldigten nicht vorhersehbar war. Gegenteiliges anzunehmen hätte zur Folge, dass ein Vorsatz bei einer nur versuchten schweren Körperverletzung nie denkbar wäre. Ein Eventualvorsatz muss hier selbst für den Fall bejaht werden, wenn man annimmt, das Risiko einer schweren Körperverletzung sei nicht hoch gewesen. Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17 mit Hinweisen; BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 6 f.). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7 mit Hinweisen). Indem der Beschuldigte wuchtig mit einem unbekanntem Gegenstand gegen das Gesicht von K._____ schlug, konnte er das geschaffene Risiko (etwa das Risiko von Einblutungen in die Schädelhöhle) nicht kalkulieren und kontrollieren. Darüber hinaus hatte der damals rund 1 2/3 Jahre junge K._____ keine Möglichkeit, dem Schlag auszuweichen oder ihn abzuwehren. Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Beschuldigte die Gefahr durch eigenes Verhalten hätte abwenden können. Das wuchtige Schlagen mit einem Gegenstand gegen den Kopf verdeutlicht vielmehr, dass er das Geschehen preisgab und nicht ernsthaft auf einen glimpflichen Ausgang vertrauen konnte. Der Nichteintritt des Erfolgs hing überwiegend von Glück und Zufall ab. Dem Beschuldigten musste sich bei seinem Übergriff die Möglichkeit schwerer Körperverletzungen als so wahrscheinlich aufdrängen, dass sein Verhalten – entgegen der Verteidigung (Urk. 133 S. 11) – vernünftigerweise als Billigung dieses Erfolgs ausgelegt werden muss. 6.7. Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Übergangsrecht vgl. E. IV.1.2. nachfolgend).

- 37 - 7. Versuchte schwere Körperverletzung vom 28./29. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. c) 7.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, K._____ zwischen dem 28. und 29. Mai 2021 am Oberkörper respektive an den Oberarmen gepackt und äusserst gewaltsam

geschüttelt zu haben, so dass sich der Rücken extrem gebeugt und überstreckt habe. Eventuell habe der Beschuldigte K. _____ an den Füßen oder Beinen gepackt und ihn hin und her geschleudert. Dadurch habe der Beschuldigte den 8. Brustwirbelkörper des Kleinkindes gebrochen. Es habe die Gefahr einer invalidisierenden Querschnittslähmung, cerebraler Nervenverletzungen oder schwerer (damit tödlicher) inneren Blutungen und damit gesamthaft invalidisierender und lebensbedrohlicher Verletzungen bestanden. Als Folge des Bruchs des

E. 4.7

Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Freiheitsstrafe von drei Jahren festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um zwei Jahre trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung. 5. Versuchte schwere Körperverletzung vom 1. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. a) 5.1. Die objektive Tatschwere ist zunächst für das vollendete Delikt der schweren Körperverletzung zu erheben. Nach der Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass eine versuchte Tatbegehung vorliegt. 5.2. Der Beschuldigte schlug K. _____ mit einem unbekanntem Gegenstand wuchtig gegen die linke Wange. Dadurch fügte er K. _____ ein Hämatom sowie einen Negativabdruck des einwirkenden Objektes auf der Wange zu. Vorab ist zu vergegenwärtigen, dass es sich beim Kopf und Gesicht um eine besonders sensible Körperregion handelt und Verletzungen folgenschwere Beeinträchtigungen nach sich ziehen können. Dies gilt umso mehr bei einem Kleinkind. Eine derartige Schlageinwirkung kann bei Säuglingen und Kleinkindern zur abrupten erheblichen Kopfbeschleunigung mit Einblutungen in die Schädelhöhle, Verletzungen der Halsschlagadern oder auch Verletzungen der Halswirbelsäule führen (Urk. 9/19 S. 44). Selbst wenn unbekannt blieb, wie und mit welchem Gegenstand K. _____ ins Gesicht geschlagen wurde: Der Gegenstand hinterliess einen klaren Abdruck (Urk. 7/3, Fotos 20210501_131558; Urk. 4/9/6), weshalb auch hier von einer massiven Gewaltanwendung gesprochen werden muss. Zudem beging der

- 64 - Beschuldigte die Tat an einem wehrlosen Kind, für das er zumindest teilweise zu sorgen hatte. Es bleibt zu wiederholen, dass K. _____ dem Beschuldigten ausgeliefert war und der Beschuldigte das ihm eingeräumte Vertrauen missbrauchte (E. IV.3.2.). Bei diesem Vorgehen lagen ein lebensgefährlicher Zustand und schwere bleibende Schädigungen im Bereich des zu Erwartenden, dies gilt bei entsprechenden Schlägen mit einem Gegenstand auch für Verletzungen der Augen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist auch hier in Rechnung zu stellen, dass die Tat nicht geplant war, sondern affektakzentuierte Züge trägt. In objektiver Hinsicht ist deshalb für das vollendete Delikt von einem nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. 5.3. Zur subjektiven Tatschwere können die vorstehenden Erwägungen herangezogen werden (E. IV.3.3.). Der Beschuldigte verübte die Tat eventualvorsätzlich und aus einer Überforderungssituation heraus. Auch hier hätte der Beschuldigte die Betreuung von K. _____ der Privatklägerin ganz überlassen respektive professionelle Hilfe beziehen können, weshalb die Misshandlungen aus nichtigem Anlass begangen wurden. Das objektive Tatverschulden wird durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente nur leicht relativiert. 5.4. Bei einer Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens wird das nicht mehr leichte Verschulden durch das subjektive Tatverschulden nur leicht relativiert. Damit erscheint für die vollendete Tat eine Freiheitsstrafe von vier Jahren angemessen. 5.5. Betreffend den Versuch sind die Nähe des Taterfolgs und die tatsächlichen Folgen der Tat von Bedeutung (BGE 121 IV 49 E. 1.b). K. _____ erlitt einzig ein Hämatom.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass die Verletzungen folgenlos ausheilten. Mit Blick auf die tatsächlichen Folgen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass Nähe und Ausmass des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht bekannt sind, ist zugunsten des Beschuldigten von einer spürbaren Strafreduktion auszugehen. In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von 1 ½ Jahren festzusetzen.

- 65 - 5.6. Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. IV.4.6.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus. 5.7. Als Einzelstrafe ist mit der Vorinstanz gedanklich eine Freiheitsstrafe von 1 ½ Jahren festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um ein Jahr trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung. 6. Einfache Körperverletzung vom 1. Juni 2021 (Anklage-Ziffer I lit. e) 6.1. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 108 S. 87 f.) sind nicht drei, sondern zwei Körperverletzungen zu beurteilen (E. III.4.6.3.). Zudem ist die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung mehrerer Delikte entgegen der Vorinstanz nicht möglich (E. IV.1.3.). 6.2. Der Beschuldigte schlug K. _____ mit der Faust kräftig gegen das rechte Auge. Dieser erlitt eine Einblutung in das Augenweiss des Augapfels und eine Einblutung des Augenoberlids. Die Verletzung hat zweifelsohne erhebliche Schmerzen verursacht. Mit Blick auf alle denkbaren Körperverletzungen ist sie als nicht mehr leichte Verletzung zu qualifizieren. K. _____ war ein wehrloses Kind in der teilweise alleinigen Obhut des Beschuldigten. Es bleibt zu wiederholen, dass K. _____ dem Beschuldigten ausgeliefert war und der Beschuldigte das ihm eingeräumte Vertrauen missbrauchte (E. IV.3.2.). Zu Gunsten des Beschuldigten ist auch hier in Rechnung zu stellen, dass die Tat nicht geplant war, sondern affektakzentuierte Züge trägt. In objektiver Hinsicht ist deshalb von einem noch leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. 6.3. Zur subjektiven Tatschwere können mit Ausnahme des Vorsatzes die vorstehenden Erwägungen herangezogen werden (E. IV.3.3.). Der Beschuldigte verübte die Tat direktvorsätzlich aus einer Überforderungssituation heraus. Auch hier hätte der Beschuldigte die Betreuung von K. _____ der Privatklägerin ganz überlassen respektive professionelle Hilfe beiziehen können, weshalb die Misshandlung aus nichtigem Anlass begangen wurde. Das objektive Tatverschulden wird durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente nicht relativiert.

- 66 - 6.4. Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. IV.4.6.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus. 6.5. Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen respektive eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten festzusetzen. Bei der Wahl der Sanktionsart (vgl. E. IV.4.2.) gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wiederholt K. _____ körperlich misshandelte und ihn schliesslich tötete. Er demonstrierte eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen und psychischen Integrität des Opfers. Seine Delinquenz muss in diesem Sinne als hartnäckig bezeichnet werden. Es bestehen erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Auch wäre sie in Bezug auf die hier zur Diskussion stehende Körperverletzung weder schuldangemessen noch zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs nicht in Frage. Es scheint deshalb geboten, für das vorliegende Delikt eine Freiheitsstrafe auszufällen. 6.6. Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um vier Monate trägt dem Tatverschulden

angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung. 7. Einfache Körperverletzung vom 9. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. b) 7.1. Der Beschuldigte schlug K._____ mit der Hand kräftig gegen die Stirne und das Ohr. Dadurch fügte er ihm an der Stirne und am Ohr längere Zeit sichtbare Hämatome zu. Die Verletzungen haben zweifelsohne nicht unerhebliche Schmerzen verursacht. Mit Blick auf alle denkbaren Körperverletzungen sind sie gleichwohl als leichte Verletzungen zu qualifizieren. K._____ war ein wehrloses Kind in der teilweise alleinigen Obhut des Beschuldigten. Es bleibt zu wiederholen, dass K._____ dem Beschuldigten ausgeliefert war und der Beschuldigte das ihm eingeräumte Vertrauen missbrauchte (E. IV.3.2.). Zu Gunsten des Beschuldigten ist auch hier in Rechnung zu stellen, dass die Tat nicht geplant war, sondern affektakzentuierte Züge trägt. In objektiver Hinsicht ist deshalb von einem leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen.

- 67 - 7.2. Zur subjektiven Tatschwere können die vorstehenden Erwägungen herangezogen werden (E. IV.3.3.). Der Beschuldigte verübte die Tat eventualvorsätzlich und aus einer Überforderungssituation heraus. Auch hier hätte der Beschuldigte die Betreuung von K._____ der Privatklägerin ganz überlassen respektive professionelle Hilfe beiziehen können, weshalb die Misshandlungen aus nichtigem Anlass begangen wurden. Das objektive Tatverschulden wird durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente nur leicht relativiert. 7.3. Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. IV.4.6.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus. 7.4. Als Strafart ist auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen (vgl. E. IV.4.2. und IV.6.5.). Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Freiheitsstrafe von drei Monaten festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um zwei Monate trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung. 8. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklage-Ziffer II)

E. 8

Einfache Körperverletzung vom 30. Mai 2021 (Anklage-Ziffer I lit. d)

E. 8.1

Der Beschuldigte erwarb und verkaufte insgesamt 240 Gramm Marihuana innerhalb von fünf Monaten. Teilweise konsumierte er das Marihuana selbst. Gemeinsam mit der Privatklägerin verkaufte er Portionen von 30 bis 40 Gramm oder liess diese über Drittpersonen veräussern. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus finanziellen Motiven, hauptsächlich zur Finanzierung des eigenen Konsums.

E. 8.2

Der Beschuldigte erklärte sich im Laufe der Untersuchung geständig. Setzt die Vorinstanz insgesamt eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen fest, kann dies übernommen werden. Entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 134 S. 4) erscheint denn in Bezug auf diese Delinquenz auch eine Geldstrafe schuldangemessen und zweckmässig. Mit der Vorinstanz ist mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten der Tagessatz auf Fr. 30.– festzulegen (Urk. 108 S. 89).

E. 8.3

Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

- 68 - 9. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Anklage-Ziffer II) Innerhalb der oben genannten fünfmonatigen Zeitspanne konsumierte der Beschuldigte zusammen mit der

Privatklägerin alle ein bis zwei Wochen ungefähr 10 bis 20 Gramm Marihuana. Die Vorinstanz setzt dafür eine Busse von Fr. 300.– fest (Urk. 108 S. 90), was angemessen ist und übernommen werden kann. 10. Fazit Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren, einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.–. Die erstandene Haft von 223 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Vollzug 1.

E. 8.4

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 aZiff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 aZiff. 2 Abs. 3 StGB freizusprechen.

E. 9

Vorsätzliche Tötung zwischen dem 30. Mai 2021 und dem 3. Juni 2021 (Anklage-Ziffer I lit. f)

E. 9.1

K._____ erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma, welches am 12. Juni 2021 zu einem reanimationsbedürftigen Herz-Kreislaufstillstand und zwei Tage später zum Tod führte. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe K._____ zu einem nicht bekannten Zeitpunkt zwischen dem 30. Mai 2021 und 3. Juni 2021, eventuell am 3. Juni 2021 zwischen 21.30 Uhr und 23.30 Uhr, eine oder mehrere Male am Oberkörper gepackt und äusserst kräftig geschüttelt. Damit habe er

- 46 - K._____ schmale Blutungen unter der harten Hirnhaut entlang der Brückenvenen der Hirnsichel sowie Blutungen unter der weichen Hirnhaut, Netzhautblutungen und Umblutungen der Sehnerven sowie mehrere Einblutungen in der Kopfschwarte und unter der Knochenhaut des Schädeldaches zugefügt. Dies habe gesamthaft zu einem Schädel-Hirn-Trauma und am 10. Juni 2021 zu einem reanimationsbedürftigen Herz-Kreislaufstillstand geführt. Dadurch sei K._____ am 12. Juni 2021 verstorben. Der Beschuldigte habe K._____ letztlich töten wollen respektive dies durch sein Tun zumindest in Kauf genommen. Beweggrund und Vorgehen des Beschuldigten seien zudem äusserst grausam und skrupellos gewesen (Urk. 24/1 S. 5 f.).

E. 9.2

Der Tatvorwurf stützt sich in erster Linie auf die Gutachten T._____ und R._____, die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 3/1 F/A 19 ff., 32 f.; Urk. 3/3 F/A 93 ff.; Urk. 3/5 F/A 96 ff.; Urk. 3/7 F/A 69 ff., 169 ff., 214; Urk. 3/9 S. 16 ff.) und des Beschuldigten (Urk. 4/2 F/A 46 ff.; Urk. 4/8 F/A 73 ff., 77 ff.; Urk. 4/10 F/A 151 ff., 169 ff., 255 ff.; Urk. 4/12 F/A 89 ff., 107 ff.; Urk. 4/15 S. 18 f.; Urk. 4/16 F/A 85 ff.; Prot. I S. 54 ff.), die WhatsApp-Kommunikation zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten vom 3. und 4. Juni 2021 (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____", S. 475 ff.), zwei Audionachrichten vom 3. Juni 2021 um 19.42 Uhr und 19.46 Uhr (Urk. 7/2, "Sprachmemo zwischen A._____ und B._____ [10] und [12]"), ein Foto von K._____ auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin vom 2. Juni 2021 (Urk. 3/6/10; Urk. 7/3, Foto 20210602_160935) sowie die Dokumentationen respektive Schilderungen des Rettungssanitäters F._____ (Urk. 1/6 S. 8; Urk. 8/9/17 S. 1; Urk. 5/5). Die Vorinstanz setzt sich in einem ersten Schritt mit dem Gutachten T._____ auseinander, wonach sich ein Fremdverschulden respektive ein Tötungsdelikt im Rahmen einer Kindesmisshandlung und

ein Schüttel-Trauma- Syndrom belegen liessen. Der Entstehungszeitraum sei zwischen dem 4. und dem

E. 9.3

Auf diese vorinstanzlichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden. Präzisierend und ergänzend kann Folgendes festgehalten werden.

E. 9.3.1

Laut Gutachten T._____ habe die Obduktion Einblutungen der Hirnsichel und Blutungen unter die harte Hirnhaut über dem linken Scheitel- und Schläfenhirnlap- pen (Subduralhämatom), eine deutliche Schwellung des Gehirns, Blutauflagerung über der harten Rückenmarkshaut und Blut unter der harten Rückenmarkshaut ergeben. Laut neuropathologischer Untersuchung bestünden zudem unter ande- rem zahlreiche Netzhautleinblutungen. Es lägen globale, sauerstoffmangel- und minderdurchblutungsbedingte Schädigungen des Gehirns und des Hirnstamms vor. Daneben sei davon auszugehen, dass vor allem die Nervenschädigungen im verlängerten Mark, in welchem sich lebenswichtige Zentren für die Regulation der Atmung und des Blutkreislaufs befänden, todesursächliche Relevanz besässen. Die Unterversorgung der vitalen Herz-, Atmung- und Kreislaufzentren des Hirn- stamms habe zu einem todesursächlichen zentralen Regulationsversagen geführt (Urk. 9/3 S. 24 f.). Bei K._____ hätten keine Erkrankungen vorgelegen, die eine nicht-traumatische Ursache der Befunde zuliessen. Mechanismen respektive Bagateltraumen wie Anschläge des Kopfes beim Spielen oder Zusammenprall aus kniender Position mit einem Hund seien nicht geeignet, die bei K._____ fest- gestellten Verletzungen im Schädelinneren und an der Wirbelsäule zu erklären. Hinsichtlich der Todesart liege aus rechtsmedizinischer Sicht ein Tötungsdelikt im Rahmen einer Kindesmisshandlung vor (Urk. 9/3 S. 25 ff.). Ursache der nicht- akzidentellen Kopf- und Wirbelsäulenverletzungen sei ein Schütteltrauma-Syndrom (Urk. 9/3 S. 31 f.). Der Entstehungszeitraum der Subduralblutungen sei zwischen dem 4. und dem 10. Juni 2021 einzugrenzen, gestützt auf die klinische Symptoma- tik (Erbrechen) müsse der Entstehungszeitraum gegebenenfalls noch etwas weiter geöffnet werden (Urk. 9/3 S. 32 f.). Diese gutachterlichen Erwägungen werden im Wesentlichen durch Prof. Dr. med. R._____ bestätigt. Die von der Anklage aufge- führten Verletzungen (Urk. 24/1 S. 5) finden sich in dessen Expertise (Urk. 9/19 S. 37). Todesursache sei ein Schädel-Hirn-Trauma durch exzessives Schütteln (Schütteltrauma). Das Auftreten subduraler Blutungen gemeinsam mit Einblutun- gen in die Netzhaut der Augen sei eine typische Symptomkonstellation des ge- schüttelten Kindes (Urk. 9/19 S. 38). In der Vorgeschichte

- 49 - zistisch nachvollziehbar konkrete Anhaltspunkte für ein Schütteltrauma am 3. Juni 2021. Gestützt auf die Wundalterschätzung des Instituts für Neuropathologie des Universitätsspitals Zürich sei ein Zeitraum ab 4. Juni 2021 bis 8. Juni 2021 anzu- nehmen. Jedoch könnten die Verletzungen, da an das geschätzte zeitliche Intervall angrenzende Zeiträume eingeschlossen blieben, auch am 3. Juni 2021 entstanden sein (Urk. 9/19 S. 39 f.). Die Expertisen äussern sich mithin übereinstimmend über die Ursache der Verletzungen. Auch den Zeitpunkt des gewaltsam zugefügten Schütteltraumas ordnen die Gutachten in etwa gleich ein, wobei Prof. Dr. med. R._____ konkrete Anhaltspunkte für ein entsprechendes Ereignis am 3. Juni 2021 sieht. Diese gutachterlichen Einschätzungen sind überzeugend. Triftige Gründe, die ein Abweichen von den Expertisen nahelegen würden

(vgl. dazu BGE 150 IV 1 E. 2.3.3 S. 5 mit Hinweisen), sind keine ersichtlich. Dies trifft insbesondere auf die Ausführungen der Verteidigung zu, eine gewaltsame Einwirkung habe sich für die Gutachter erst aufgedrängt, als man die Brustwirbelfraktur bemerkt habe. Es sei deshalb nicht einmal erwiesen, dass der Tod K._____s tatsächlich auf ein gewaltsames Schütteln zurückzuführen sei (Prot. I S. 78). Dies ist unzu- treffend. Weder das Gutachten R._____ noch das Gutachten T._____ ziehen aus dem Deckplattenimpressionsbruchs des 8. Brustwirbelkörpers einen ent- sprechenden Schluss (vgl. etwa Urk. 9/19 35 ff., 42, 49; Urk. 9/3 S. 25 ff., 34 f.).

E. 9.3.2

Der Beschuldigte war am Abend des 1. Juni 2021 alleine mit K._____ (E. III.5), ebenso am 3. Juni 2021 (vgl. die zwei Audionachrichten vom 3. Juni 2021 um 19.42 Uhr und 19.46 Uhr, Urk. 7/2, "Sprachmemo zwischen A._____ und B._____ [10] und [12]"; Urk. 3/9 S. 17 f.; Urk. 4/10 F/A 182; Prot. I S. 54 f.).

E. 9.3.3

Richtig ist, dass K._____ laut den übereinstimmenden Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten am Abend des 3. Juni 2021 anfang zu erbrechen (Urk. 4/15 S. 18 f.). Dies entspricht auch dem Eintrag in die Kranken- akte der Hausarztpraxis vom 7. Juni 2021, wonach K._____ seit fünf Tagen ab und zu erbreche (Urk. 8/10/20 S. 6; vgl. auch den Notfallbericht des Kantonsspitals Winterthur, Urk. 8/9/11 S. 1). Anknüpfend an diese klinische Symptomatik sieht das Gutachten R._____ konkrete Anhaltspunkte für ein Schütteltrauma am 3. Juni 2021. Es seien nach dem Besuch der Kindertagesstätte am 3. Juni 2021 "begin-

- 50 - nende und im Verlauf zunehmende gesundheitliche Beschwerden von K._____ ge- schildert (worden), die zwanglos einer neurologischen Symptomatik eines Schädel- Hirn-Traumas zuzuordnen sind" (Urk. 9/19 S. 39). Dass am 3. Juni 2021 massive gesundheitliche Beschwerden auftraten, macht auch die Sprachnachricht des Beschuldigten an die Privatklägerin vom 3. Juni 2021 um 19.42 Uhr klar: "[...] dänn bin i schnäll zu ihm gange go luege, dänn isch er huere voll derb verchrampft döte gläge [...]" (Urk. 7/2, "Sprachmemo zwischen A._____ und B._____ [10]"). Der Be- schuldigte, damals alleine mit K._____ zu Hause, schildert offensichtlich einen hef- tigen Krampfanfall von K._____. Ein vergleichbarer Vorfall findet sich weder in den übrigen Sprachnachrichten (vgl. Urk. 7/2), noch in den WhatsApp-Nachrichten (Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____") und muss deshalb als aussergewöhnlich bezeichnet werden. Es kann mit Fug angenommen werden, dass dem Beschuldigten die (wohl dramatische) Szene, als er K._____ "voll derb verchrampft" in seinem Bett vorfand, in Erinnerung blieb. Dies gilt umso mehr, als die Privatklägerin am Folgetag – mithin entgegen der Verteidigung nicht erst im Zusammenhang mit der durchgeführten Reanimation (Urk. 133 S. 9) – offensicht- lich massive Vorwürfe an seine Adresse erhob (Nachricht des Beschuldigten an die Privatklägerin vom 4. Juni 2021 um 08.30 Uhr: "Ez verstani nur bahnhof. Wegä setti üam chline es gaar [gemeint wohl: haar] krümme??", Urk. 7/3, Dokument "Liste WhatsApp B._____ - A._____ ", S. 477). Gleichwohl wird der Vorfall in sämtlichen zehn Einvernahmen vom Beschuldigten nicht thematisiert. Vielmehr kommt der Be- schuldigte einzig auf Vorhalt darauf zu sprechen (Urk. 4/12 F/A 124, 137, 147 ff.; Urk. 4/15 S. 23). Auch im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme vom 12. Juni 2021 hielt der Beschuldigte auf die einfache Frage, ob ihm bei K._____ in den letzten Wochen oder Tagen

etwas aufgefallen sei, einzig fest, K._____ sei seit dem 3. Juni 2021 immer ruhiger und immer weniger ansprechbar geworden, ohne den am gleichen Tag erlebten Vorfall zu erwähnen (Urk. 4/1 FA/ 72). Anlässlich der Be- rufungsverhandlung konnte sich der Beschuldigte weder an die aussergewöhnliche Situation noch an die an die Privatklägerin verschickte Sprachnachricht erinnern (Urk. 132 S. 25 f.). Dieses Aussageverhalten setzt ein Fragezeichen was die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen anbelangt.

- 51 -

E. 9.3.4

Am 10. Juni 2021 war unter anderem der Rettungssanitäter F._____ zur Wohnung der Privatklägerin ausgerückt. Im Einsatzprotokoll des Rettungsdienstes wurde vermerkt: "Vorgeschichte: Am Donnerstag 3.6.21 gemäss Stiefvater SHT [Schädel-Hirn-Trauma] mit Aufprall Stirn und Hämatom frontal, Unfallhergang und Höhe unklar" (Urk. 8/9/17 S. 1; Urk. 1/6 S. 8). F._____ führte als Auskunftsperson aus, der Beschuldigte habe ihm gegenüber nach wiederholter Nachfrage erklärt, dass sich K._____ genau vor einer Woche den Kopf angeschlagen habe, wobei der Beschuldigte über die genauen Umstände keine Auskunft gegeben habe (Urk. 5/5 F/A 12 ff.). Auch dieser so gegenüber dem Rettungssanitäter geschilderte Vorfall wurde vom Beschuldigten in seinen zahlreichen Befragungen zu keinem Zeitpunkt konkret geschildert. Dies ist bemerkenswert. Hätte K._____ am 3. Juni 2021 einen Unfall erlitten, hätte dies der Beschuldigte in seinen Befragungen konkret geschil- dert. Dies hätte ihn massgeblich entlasten können. Der Beschuldigte liess es aber damit bewenden zu behaupten, K._____ habe sich "ab und zu beim Spielen ange- schlagen" respektive "recht oft den Grind angeschlagen" (Urk. 4/2 F/A 46; Urk. 4/8 F/A 71; vgl. auch Urk. 132 S. 22). Ein solches pauschales Aussageverhalten lässt sich mit den konkreten Schilderungen gegenüber dem Rettungssanitäter – entge- gen der Verteidigung (Urk. 133 S. 24) – nur schwer vereinbaren. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang sind zwei weitere Umstände. Vier Tage nach dem vom Beschuldigten behaupteten Unfall erfolgte am 7. Juni 2021 eine Konsultation beim Kinderarzt, wobei "Beule am Kopf, keiner weiss woher" vermerkt wurde (Urk. 8/10/20 S. 6). Selbst wenn der Beschuldigte angab, den Grund für den Arzt- besuch nicht zu wissen und sich nicht zu erinnern, ob er dabei gewesen sei (Urk. 4/3 F/A 102 f.; Prot. I S. 63): Entspräche die gegenüber dem Rettungssanitä- ter behauptete Geschichte der Wahrheit, hätte der Beschuldigte sie wohl auch der Privatklägerin erzählt. In den Schilderungen der Privatklägerin ist davon keine Rede und auch gegenüber dem Kinderarzt blieb sie wie aufgezeigt unerwähnt. Gleich verhält es sich mit einem Eintrag des Kantonsspitals Winterthur, nachdem K._____ am 7. Juni 2021 vom Kinderarzt ins Spital überwiesen wurde. Zwar will der Be- schuldigte im Kantonsspital nicht dabei gewesen respektive (nach Vorhalt einer ge- genteiligen Schilderung der Privatklägerin) erst später dazugekommen sein (Prot. I S. 64). Aber auch dort blieb der behauptete Unfall vom 3. Juni 2021 unerwähnt - 52 - ("Kein Trauma erinnerlich"; Urk. 8/9/11 S. 1). Dass die Informationen von der Kinds- mutter stammten, wie die Verteidigung betont (Prot. I S. 77), entlastet den Beschul- digten aus diesen Umständen nicht. Damit bestehen keine Zweifel, dass der Be- schuldigte gegenüber dem Rettungssanitäter F._____ bewusst falsche Angaben machte.

E. 9.3.5

Zum Vorfall, als die Privatklägerin in der Küche gewesen sei und K._____ im Wohnzimmer plötzlich zu weinen begonnen und einen ganz roten Arm aufgewiesen habe,

hält die Vorinstanz fest, es sei denkbar, dass es sich um eine Szene vom Abend des 3. Juni 2021 nach dem Restaurantbesuch gehandelt habe (Urk. 108 S. 59 f.). Diese Erwägungen treffen – wie auch die Verteidigung ausführt (Urk. 133 S. 24 f.) – nicht zu. Die Privatklägerin hielt wiederholt fest, dies sei vor ihrem Geburtstag gewesen (Urk. 3/5 F/A 23 ff.; Urk. 3/7 F/A 140 ff.). Hätte sich die Szene tatsächlich am 3. Juni 2021 abgespielt, wäre dies der Privatklägerin aufgrund ihres Geburtstages wohl so in Erinnerung geblieben. Zudem schilderte die Privatklägerin wiederholt, sie sei damals in der Küche am Kochen gewesen. Dies ist nach einem Restaurantbesuch sicherlich nicht ausgeschlossen, liegt aber nicht ohne Weiteres auf der Hand. Hingegen kann der vorinstanzliche Schluss übernommen werden, wonach ein Schüttelereignis keine längere Abwesenheit der Privatklägerin bedurfte. Bemerkenswert ist zudem, wie der Beschuldigte die von der Privatklägerin beim fraglichen Vorfall angetroffene Szene und den roten Arm von K._____ erklärte. Er habe nicht fest zugepackt, sondern "nur meine Hand aufgelegt und dann ist es rot geworden". Wenn er selber warme Hände habe und sich irgendwo an- fasse, werde die Stelle nach kurzer Zeit rot, ohne, dass er Druck ausübe (Urk. 4/10 F/A 189 ff.). Der Beschuldigte räumt damit ein, K._____ derart angefasst zu haben, dass sein Arm grossflächig gerötet wurde. Dabei wirken seine Erklärungen verharmlosend und wenig überzeugend. Anlässlich der Berufungsverhandlung wollte er sich sodann nicht mehr an seine bisherigen Depositionen erinnern können (Urk. 132 S. 24).

E. 9.3.6

Zwischen dem 28. Mai 2021 und 29. Mai 2021 packte der Beschuldigte K._____ am Oberkörper und schüttelte ihn äusserst gewaltsam, was zu einem Deckplattenimpressionsbruch des 8. Brustwirbelkörpers führte (E. III.7.). Am 1. Mai - 53 - 2021 schlug er ihm einen nicht bekannten Gegenstand wuchtig gegen die linke Wange (E. III.6). Bei beiden Misshandlungen nahm der Beschuldigte in Kauf, K._____ schwere Verletzungen zuzufügen. Am 9. Mai 2021 und 1. Juni 2021 verabreichte er ihm weitere massive (Faust-)Schläge gegen den Kopf (E. III.4. und III.5.). Führt man sich solches vor Augen, dann lässt bereits dies vernünftige Zweifel, wer K._____ wenige Tage später in ähnlicher Art misshandelte, kaum aufkommen. Verbleibende Zweifel am Urheber des durch die Expertisen festge- stellten gewaltsam zugefügten Schütteltraumas verstummen in Würdigung obge- nannter Momente (E. III.9.2. ff.) – das heisst die von K._____ am 3. Juni 2021 und in den Folgetagen manifestierten Symptome (Krampfanfall und Erbrechen), die von der Privatklägerin am 4. Juni 2021 gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Vor- würfe, der vom Beschuldigten gegenüber dem Rettungssanitäter wahrheitswidrig behauptete Unfall am 3. Juni 2021, das vom Beschuldigten in den Befragungen gezeigte Aussageverhalten, insbesondere das Verschweigen der am 3. Juni 2021 beobachten massiven Krämpfe – gänzlich. In Bezug auf den Zeitpunkt ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte K._____ am 3. Juni 2021 schüt- telte, kurz bevor K._____ am 3. Juni 2021 erbrach. Eine Misshandlung wenig früher wäre im Übrigen vom Anklagevorwurf umfasst. Hierzu ist ferner anzumerken, dass die Anklageschrift – entgegen der Verteidigung (Urk. 133 S. 21 f.) – nicht festhält, dass die Taten und insbesondere das Tötungsdelikt begangen worden seien, als die Privatklägerin ausser Haus gewesen sei. Es wird lediglich festgehalten, dass diese in ihrer Abwesenheit stattfanden. Mithin schliesst die Anklage nicht aus, dass sich die Privatklägerin beispielsweise im Zeitpunkt der Misshandlung in einem an- deren Zimmer der Wohnung befunden hat. Entgegen der Verteidigung (Urk. 133 S. 22 ff.) hatte der Beschuldigte denn auch die

Gelegenheit zur anklagegegen- ständlichen Misshandlung von K._____. Die diesbezüglichen Vorbringen der Ver- teidigung betreffend Verletzung des Anklageprinzips und Alibi dringen nicht durch.

E. 9.3.7

Damit ist der Tathergang im Sinne der Anklage erstellt. Zu wiederholen bleibt, dass K._____ in der fraglichen Zeit und damit auch in der letzten Woche vor seinem Tod zum Beschuldigten auf Distanz ging und dieser von seinem näheren Umfeld teilweise als gewalttätig beschrieben wird (E. III.2.3. und III.2.4.). Nicht zweifelhaft ist zudem, dass der Beschuldigte wusste, dass ein gewaltsames Schütteln zum Tod

- 54 - führen kann. Der Beschuldigte erklärte vor Vorinstanz, es sei ihm bekannt gewe- sen, dass das kräftige Schütteln eines Kleinkindes Nervenverletzungen und Blutungen im Gehirn und diese Verletzungen tödlich enden können (Prot. I S. 60 f.). Indem er K._____ im Wissen darum gleichwohl kräftig schüttelte, nahm er die dadurch von K._____ erlittenen Verletzungen und dessen Tod in Kauf. Im Übrigen können die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unter dem Titel "Sachver- halt betreffend Skrupellosigkeit" übernommen werden (Urk. 108 S. 62 ff.). Mit der Vorinstanz lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte, wie ihm die Anklage- behörde vorwirft, K._____ als "lästig" empfand und er sich seiner "entledigen" wollte. Ebenso wenig kann dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, er habe dem bereits geschwächten K._____ bewusst noch mehr Leiden oder eine lange Leidenszeit zufügen wollen. Vielmehr ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte K._____ in einer Überforderungssituation schüttelte. Hätte der Be- schuldigte K._____ eliminieren wollen, hätte er nicht versucht, K._____ am 10. Juni 2021 vor dem Eintreffen der Ambulanz zu reanimieren.

E. 9.4.1

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB vorliegen, erfüllt den Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung von Art. 111 StGB.

E. 9.4.2

Die Staatsanwaltschaft klagte den Beschuldigten wegen Mordes an (Urk. 24/1 S. 5 f. und 7; Urk. 65 S. 2 und 16 ff.). An dieser Qualifikation hält sie im Berufungsverfahren nicht mehr fest (Urk. 127; Urk. 134 S. 1). Damit fällt eine Verurteilung wegen Mordes von vornherein ausser Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 9.4.3

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Frei- heitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Art. 113 StGB). Die heftige Gemüts- bewegung und die grosse seelische Belastung müssen entschuldbar sein (vgl. zum Begriff der Entschuldbarkeit Urteil 6B_1272/2023 vom 30. Oktober 2024 E. 4.3.2, zur Publikation bestimmt; BGE 119 IV 202 E. 2a S. 204 ff.; 118 IV 233 E. 2a S. 236 ff.; je mit Hinweisen).

- 55 - Die Vorinstanz schliesst den privilegierenden Tatbestand des Totschlags aus. Es liege weder eine heftige Gemütsbewegung noch ein Handeln unter grosser seeli- scher Belastung vor. Selbst wenn man von einer Tat im Affekt ausginge, wäre die Gemütsbewegung des Beschuldigten nicht entschuldbar (Urk. 108 S. 69 ff.). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden.

E. 9.4.4

Der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist hier erfüllt. Gestützt auf die Gutachten T. _____ und R. _____ erlitt K. _____ durch das massive Schütteln ein Schädel-Hirn-Trauma, an deren Folgen er verstarb (Urk. 9/19 S. 35 ff.; Urk. 9/3 S. 24 ff.). Dass der Beschuldigte den Tod K. _____s (im Sinne eines direkten Vorsatzes) wollte, kann ihm nicht nachgewiesen werden. Hingegen nahm er in Kauf, durch das starke Schütteln K. _____ die entsprechenden Verletzungen zuzufügen und dadurch dessen Tod zu bewirken. Damit handelte er eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB.

E. 9.4.5

Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB.

E. 10

Tätlichkeiten einige Tage vor dem 10. Juni 2021 (Anklage-Ziffer I lit. g)

E. 10.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten (unter dem Titel "Tätlichkeiten am 10. Juni 2021") vor, einige Tage vor dem 10. Juni 2021 K. _____ mit der Hand gegen das ungeschützte Gesäss geschlagen zu haben. Dadurch habe er K. _____ ein Hämatom auf der rechten Gesässhälfte zugefügt (Urk. 24/1 S. 6).

E. 10.2

Zum Anklagevorwurf liegen das Gutachten R. _____ sowie die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 3/9 S. 25 f.) und des Beschuldigten (Urk. 4/12 F/A 165 ff.; Urk. 4/15 S. 25 f.; Prot. I S. 67) vor. Die Vorinstanz erwägt, laut Gutachten sei das Hämatom auf eine stumpfe Gewalteinwirkung zurückzuführen. Es imponiere nicht frisch und sei am ehesten einige Tage alt. Deshalb könne es nicht im Rahmen der Reanimation K. _____s entstanden sein. Es sei zwanglos der Misshandlung des Kindes durch nicht-akzidentelle Gewalteinwirkung zuzuordnen. Da der Beschuldigte seine eigenen Kinder mit leichten Schlägen auf das Gesäss gemassregelt

- 56 - habe und keine Drittperson für eine derartige Misshandlung in Frage komme, lasse sich der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellen (Urk. 108 S. 72 f.).

E. 10.3

Weder der Beschuldigte noch die Privatklägerin hatten für die Entstehung des Hämatoms eine Erklärung. Dieses wurde laut Gutachten R. _____ am 10. Juni 2021 bei der körperlichen Untersuchung von K. _____ im Kinderspital Zürich festgestellt und sei am ehesten einige Tage alt (Urk. 9/19 S. 46). Zwar trifft zu, dass der Beschuldigte einräumte, seinem Sohn M. _____ leichte Schläge gegen das Gesäss (und möglicherweise gegen den Kopf) zugefügt zu haben (Urk. 4/5 F/A 22 f. und 28). Daraus allein können spätere Schläge gegen K. _____ selbstredend nicht hergeleitet werden. Im Gegensatz zu den übrigen Anklagevorwürfen liegen hier keinerlei weitere Beweismittel vor. Der Anklagevorwurf kann nicht rechtsgenügend erstellt werden.

E. 10.4

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB freizusprechen. Damit kann dahingestellt bleiben, ob diesbezüglich ein Strafbedürfnis

bestanden hätte (Art. 8 StPO in Verbindung mit Art. 52 StGB). III. Strafzumessung 1. Ausgangslage, anwendbares Recht und Grundsätze der Strafzumessung

E. 12

Jahren und 3 Monaten, einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 700.– (Urk. 108 S. 108). Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen (Urk. 112 S. 1; Urk. 133 S. 1, 26 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren sowie eine Busse von Fr. 700.– (Urk. 134 S. 1).

- 57 -

E. 14

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, werden zu sieben Achteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Achtel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger werden zu einem Achtel definitiv und zu sieben Achteln einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von sieben Achteln gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

E. 15

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 88 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____, im Doppel für sich und zu- ■ handen der Privatklägerin (übergeben) die Vertretung des Privatklägers C._____, im Doppel für sich und zu- ■ handen des Privatklägers (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____, im Doppel für sich und zu- ■ handen der Privatklägerin die Vertretung des Privatklägers C._____, im Doppel für sich und zu- ■ handen des Privatklägers die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen, ■ Bahnhofplatz 17, 8403 Winterthur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Horgen, Dammstrasse ■ 12, 8810 Horgen und nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen, ■ Bahnhofplatz 17, 8403 Winterthur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Horgen, Dammstrasse ■ 12, 8810 Horgen

E. 16

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a

- 89 - BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. März 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.